



Bericht der BPK zur Vorlage 2004/4

Ortsplanung – Zonenvorschriften Landschaft: Überarbeitung / Mutation

1. Rechtliche Grundlage

Der Einwohnerrat hat dieses Geschäft am 18. August 2004 zur Vorberatung an die Bau- und Planungskommission überwiesen.

2. Einleitung

Die Zonenplanung Landschaft ist derjenige Teil der Ortsplanung, welcher das Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone betrifft (vor allem Landwirtschaftsgebiet und zum Teil Wald).

Im Jahre 1995 hatte der Regierungsrat – mit wenigen Ausnahmen – die Zonenvorschriften Landschaft für Liestal genehmigt. Wegen diesen nicht genehmigten Teilen haben diverse Vorschriften und Bestimmungen keine Rechtskraft erhalten. Zudem sind durch diverse Gesetzesänderungen neue Voraussetzungen geschaffen worden. Weiter haben veränderte Gesellschafts- und Umweltverhältnisse neue Bedürfnisse geschaffen. Diesen neuen Verhältnissen wird nun Rechnung getragen.

Bei der vorliegenden Überarbeitung geht es nur darum, die verlangten Anpassungen vorzunehmen, damit keine rechtlichen Vollzugsprobleme mehr bestehen. Zudem werden dort Mutationen beantragt, wo sich die Verhältnisse erheblich geändert haben oder wo ein wichtiger Bedarf besteht.

Weitere Anpassungen und Änderungen, welche die Substanz der Landschaftsvorschriften beeinträchtigen, werden auf eine spätere Gesamtrevision verschoben.

Zur Finanzierung sei noch erwähnt, dass die Umsetzung der Zonenvorschriften Landschaft in die Legislaturziele 2005 bis 2008 des Stadtrates aufgenommen wird.

3. Inhalt der Vorlage

Die Vorlage enthält folgende Anträge:

1. Den Änderungen gemäss dem Entwurf zum Zonenreglement Landschaft vom 14. Juni 2004 (synoptische Darstellung) wird zugestimmt.
2. Den folgenden neun Mutationen zum Zonenplan Landschaft wird zugestimmt:
 - 1L Spezialzone für Rebbau „Im Elbis“ (anpassen)
 - 2L Archäologische Schutzzone Burghalde (anpassen)
 - 3L Spezialzone „Im Weideli“ (neu)
 - 4L Spezialzone für Deponie Elbisgraben (anpassen)
 - 5L Spezialzone für Sammelparkplätze auf „Sichtern“ (neu)
 - 6L Archäologische Schutzzone „Meienboden/Bienenberg“ (neu)
 - 7L Spezialzone „Schillingsrain“ (ändern)
 - 8L Grenzregulierung „Bad Schauenburg“ (anpassen)
 - 9L Bauzone W2 / Landwirtschaftszone im „Weideli“ (anpassen)
3. Dem Baulinienplan (Strassen-/Waldbaulinien) Weideliweg – Oesliweg wird zugestimmt.

4. Beratung in der Bau- und Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission befasste sich zuerst intensiv mit den beantragten Zonenplan-Mutationen. Anschliessend wurde das Zonenreglement mit den Anhängen I - III beraten und wo nötig angepasst. Als logische Folge erfolgte dann noch die Behandlung des Baulinienplanes Weideliweg-Oesliweg.

Nachfolgend sind diejenigen Zonenplan-Mutationen und Paragraphen im Zonenreglement aufgeführt, bei welchen die BPK abweichende Anträge gegenüber dem Stadtrat stellt. Beim Zonenreglement beschränken wir uns auf nennenswerte Abweichungen. Alle Änderungen der BPK sind in der beigelegten Reglements-Neufassung mit grüner Farbe dargestellt. (Dieses neue Papier wird aus Kostengründen nur den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Stadtrates zugestellt. Weitere Interessierte können den Reglements-Entwurf beim Stadtbauamt im Rathaus beziehen.)

Mutation 3L: Spezialzone „Weideli“

Die BPK begrüsst die vorgeschlagene Neunutzung und stimmt der Mutation einhellig zu. Damit der Stadtrat aber die Möglichkeit hat, die schöne Gartenanlage mittels Vertrag schützen zu können, beantragen wir in § 11 des Kommentars zum Reglement folgenden Zusatz: „Restauration und Pflege des Barockgartens regelt die Stadt Liestal mit dem Eigentümer vertraglich“.

Mutation 5L: Sammelparkplatz „Sichtern“

Nach längerer Diskussion ist die Kommission der Auffassung, dass ein Gesamtkonzept über das ganze Sichterngebiet notwendig ist. Die geplanten neuen Parkplätze sind verkehrstechnisch (hinter einer Kurve liegend) ohnehin nicht optimal. Den Besuchern des Sichtern-Gebietes ist ein Fussweg zu den Parkplätzen beim Rest. Sichternhof, bei der Schiessanlage oder beim Vita Parcours zumutbar. Zudem ist auch unklar, was mit den provisorischen, zwischen dem Ökonomiegebäude und dem Getreidespeicher gelegenen Parkplätzen geschieht.

Die Kommission lehnt aus den vorgenannten Gründen mit 4 Stimmen – bei 2 Enthaltungen – die Mutation 5L ab.

§ 33 Ausführungsbestimmungen (Verordnungen)

Währenddem dieses Geschäft in der BPK beraten wurde, arbeitete die Landschaftskommission des Stadtrates am notwendigen Natur- und Landschaftsschutzkonzept weiter. Dabei stellte sie fest, dass eine Verordnung zwingend notwendig ist. Im Reglement muss deshalb ein entsprechender Paragraph aufgenommen werden.

Die entsprechenden Formulierungen sind neu in den §§ 33 und 38 sowie im Anhang II (Denkmalschutzobjekte) enthalten.

5. Anträge der BPK:

Bei den Anträgen ist zuerst über die Mutationen zu beschliessen. Anschliessend können die Änderungen zum Zonenreglement beschlossen werden.

- 5.1 Den folgenden acht Mutationen zum Zonenplan Landschaft wird zugestimmt:
 - 1L Spezialzone für Rebbau „Im Elbis“ (anpassen)
 - 2L Archäologische Schutzzone Burghalde (anpassen)
 - 3L Spezialzone „Im Weideli“ (neu)
 - 4L Spezialzone für Deponie Elbisgraben (anpassen)
 - 6L Archäologische Schutzzone „Meienboden/Bienenberg“ (neu)
 - 7L Spezialzone „Schillingsrain“ (anpassen)
 - 8L Grenzregulierung „Bad Schauenburg“ (anpassen)
 - 9L Bauzone W2 / Landwirtschaftszone im „Weideli“ (anpassen)
- 5.2 Die Mutation Nr. 5L, Spezialzone für Sammelparkplätze auf „Sichtern“ (neu) wird abgelehnt.
- 5.3 Den farbigen Änderungen gemäss dem Entwurf BPK vom 30. November 2004 zum Zonenreglement Landschaft wird zugestimmt.
- 5.4 Dem Baulinienplan (Strassen-/Waldbaulinien) Weideliweg – Oesliweg wird zugestimmt.

Hanspeter Meyer
Präsident BPK
10. Januar 2005

Beilage:

- Zonenreglement, Entwurf BPK vom 30.11.2004

- > Versand in Papierform nur an Einwohnerrat und Stadtrat (siehe Pkt. 4 Abs. 2)
- > Vorlage und Reglementsentwurf können auf Homepage der Stadt Liestal www.liestal.ch eingesehen bzw. als PDF-Datei heruntergeladen oder aber in Papierform auch beim Stadtbauamt bezogen werden.



Stadt Liestal

ORTSPLANUNG LIESTAL ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT (SYNOPSIS)

vom 17. Februar 1993
in Kraft seit 11. April 1995
Nachführungen vom 29. März 1995; 28. Mai 1999

**Überarbeitung aufgrund des RRB Nr. 1017 und Art. 21 Abs. 2 RPG:
Entwurf **BPK** vom **30. November 2004****

Die **Änderungen** sind **rot** dargestellt

Die Änderungen aufgrund des **RRB** vom 11.04.95 und der kantonalen **Vorprüfung** sind **kursiv** dargestellt

Die Änderungen aufgrund des **Mitwirkungsverfahrens** sind **unterstrichen** dargestellt

Die Änderungen der **BPK** sind **grün** dargestellt

Stadt 4410 Liestal

Überarbeitung / Mutationen Zonenvorschriften Landschaft (ZVL) vom 17.02.93

DIE BPK AN DEN EINWOHNERRAT

Synoptische Darstellung: ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Fassung: 30.11.04/B

Ziel dieser Überarbeitung:

Möglichst grosse Übereinstimmung mit dem RRB über die ZVL vom 11.04.95

Generelle Bemerkungen:

In der Zwischenzeit haben verschiedene Gesetzesrevisionen neue Voraussetzungen für die Landschaftsplanung geschaffen. Zudem haben veränderte Gesellschafts- und Umweltverhältnisse neue lokale Bedürfnisse geschaffen und verlangen Anpassungen. Diesem Umstand müssen Raumpläne Rechnung tragen.

Zonenreglement 17.02.93

[Text gestrichen](#)

Zonenreglement (17.02.93), Fassung vom 2004

Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

~~Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 02. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt der Einwohnerrat Liestal folgende Zonenvorschriften Landschaft:~~

Der Einwohnerrat Liestal, gestützt auf § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ und § 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998² beschliesst:

1) SGS 180 2) SGS 400

BauG (1967) und RPV (1989) sind aufgehoben bzw. ersetzt worden. Im Ingress sind sinnvollerweise nur die relevanten Gesetzesgrundlagen, die Auftrag und Kompetenz begründen, aufgeführt. Die Zonenvorschriften bestehen aus dem Reglementstext und dem Zonenplan, die zusammen eine untrennbare rechtliche Einheit (Erlass) bilden.

§ 1 Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- die Landschaft und die in ihr enthaltenen Natur- und Kulturobjekte sind in ihrer Vielfalt so zu erhalten und gestalten, dass sie als Lebens- und Erholungsraum für den Menschen dauernd erhalten bleibt.
- der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sollen die charakteristischen Landschaftsbilder erhalten bleiben.
- die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind so zu sichern, dass sie und ihre Lebensgemeinschaften eine dauernde und vielfältige Entfaltungsmöglichkeit finden.

Keine Änderung von § 1

§ 2 Inhalt

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Massstab 1:5000, dem Zonenreglement sowie dem Anhang I bis III mit den aufgeführten Schutzobjekten und den allgemeinen Schutzziele, Pflegebestimmungen und Massnahmen für die entsprechenden Schutzzonen und Schutzobjekte.

Keine Änderung von § 2

⇒ in § 18 RBG (SGS 400) hinreichend umschrieben und deshalb nicht mehr unbedingt notwendig.

Änderungen von § 2 Zonenreglement (ZR) und Anpassung an das RBG im Rahmen der Gesamtrevision.

§ 3 Anwendungsbereich und Gliederung

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der **Bauzonen** und gliedern sich in **Grundzonen** und überlagerten Schutzzonen.

§ 3 Anwendungsbereich und Gliederung

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb des **Zonenplanes Siedlung** und gliedern sich in **Nutzungszonen** und überlagerten Schutzzonen.

Keine materielle Änderung von §3

Das Raumplanungs- und Baugesetz (§ 18, RBG) kennt die Unterteilung zwischen Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft nicht explizit. Im Prinzip kennt es nur die Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet. Die Gliederung richtet sich nach § 19 RBG.

B GRUNDZONEN**§ 4 Begriff**

~~Grundzonen~~ ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (~~gem. Art. 16 RPG und § 11 BauG~~)
- b) Waldareal (~~gem. Art. 18 RPG und § 11 BauG~~)
- c) Aufforstungszone (~~gem. Art. 18 RPG und § 23 BauG~~)
- d) Zone für öffentliche Anlagen und Werke (~~gem. Art. 18 RPG und § 20 BauG~~)
- e) Spezialzone für Familiengärten (~~gem. Art. 18 RPG und § 25 BauG~~)
- f) Spezialzone "Bad Schauenburg"
- g) Spezialzone "Bienenberg"
- h) Spezialzone "Sichterrenhof"
- i) Spezialzone "Röseren"
- k) Spezialzone "Schillingsrain"
- l) Spezialzone "Orishof"
- m) Spezialzone für Rebbau
- n) Spezialzone für Gärtnerei
- o) Spezialzone Deponie "Elbisgraben"
- p) Spezialzone Waffenplatz
- q) Spezialzone "Aussichtsturm"
- r) Spezialzone Sammelparkplätze

B NUTZUNGSZONEN¹**§ 4 Begriff**

Nutzungszonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone²
- b) Waldareal³
- c) Aufforstungszone^{3, 5}
- d) Zone für öffentliche Anlagen und Werke^{3, 4}
- e) Spezialzone für Familiengärten^{3, 5}
- f) Spezialzone "Bad Schauenburg"^{3, 5}
- g) Spezialzone "Bienenberg"^{3, 5}
- h) Spezialzone "Sichterrenhof"^{3, 5}
- i) Spezialzone "Röseren"^{3, 5}
- k) Spezialzone "Schillingsrain"^{3, 5}
- l) Spezialzone "Orishof"^{3, 5}
- m) Spezialzone für Rebbau^{3, 5}
- n) Spezialzone für Gärtnerei^{3, 5}
- o) Spezialzone Deponie "Elbisgraben"^{3, 5}
- p) Spezialzone Waffenplatz
- q) Spezialzone "Aussichtsturm"
- r) Spezialzone Sammelparkplätze
- s) **Spezialzone Fahrende^{3, 5}**
- t) **Spezialzone „Im Weideli“^{3, 5}**

1) Nutzungszonen gemäss § 19 RBG vom 08.01.98, nachgeführt am

2) Art. 16, 16a-b RPG vom 22.06.79

3) Art. 18 RPG

4) § 24 RBG

5) § 28 RBG

Formelle Anpassung an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) vom 20.03.98 (Landwirtschaftszonen, Bauen ausserhalb Bauzonen) und an das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08.01.98.

Grundzonen wird durch Nutzungszonen gemäss § 19 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08.01.1998 ersetzt.

Die Gesetzeshinweise erfolgen mittels Fussnoten.

Mit Ausnahme von Spezialzonen werden die Nutzungszonen durch Schutzzonen gemäss § 19 Abs. 2 RBG überlagert und die Nutzung eingeschränkt. Dies betrifft in Liestal namentlich die Landwirtschaftszone nach § 5 ZRL, die entweder durch Naturschutzzonen der Objekttypen A, B, C, D, E, F, und H oder durch Landschaftsschutzzonen überlagert werden.

Zonenreglement 17.02.93 Text gestrichen	Zonenreglement (17.02.93), Fassung vom 2004 Geänderter bzw. neuer Text	Bemerkungen, Kommentar
<p>§ 5 Landwirtschaftszone</p> <p>¹Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.</p> <p>²Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.</p> <p>³Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.</p> <p>⁴Die Erstellung von Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen und ihre Familien, sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.</p>	<p><u>Keine Änderung von § 5</u></p>	<p><i>Teilrevision des RPG (1998)</i> <i>Mit der Teilrevision des RPG werden Bestimmungen erlassen oder geändert, die den bäuerlichen Boden, das heisst: Grundstücke im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), betreffen. Die Landwirtschaftszonen werden neu umschrieben, es können „Intensivlandwirtschaftszonen“ ausgeschieden werden, die eine bodenunabhängige Landwirtschaft ermöglichen. Die zonenkonformen Nutzungen in der Landwirtschaftszone sowie die Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen werden erweitert. Nach Art. 16a Abs. 3 RPG können Bauten und Anlagen, die über eine innere Ausstockung hinausgehen als zonenkonform bewilligt werden, sofern sie in einem Gebiet liegen, das dafür im Planungsverfahren (kantonaler Richtplan in Bearbeitung) freigegeben wurde. Somit erlangen die Landwirtschaftszonen eine Mittelstellung zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen, die „Intensivlandwirtschaftszone“ wird zu einer Sondergewerbezone innerhalb der Landwirtschaftszone.</i></p> <p><i>Im Zonenplan wird neu die Landwirtschaftszone im „Weideli“ teilweise durch eine Spezialzone ersetzt, teilweise durch eine Naturschutzzone überlagert.</i></p> <p><i>Änderungen von § 5 Landwirtschaftszone Zonenreglement (ZR) und Anpassung an das RPG im Rahmen der Gesamtrevision.</i></p>
<p>§ 6 Waldareal</p> <p>¹Für das Waldareal und dessen Abgrenzungen gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die einschlägigen Vorschriften der Forstgesetzgebung.</p> <p>²Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss den Richtlinien des Waldwirtschaftsplanes und unter Berücksichtigung der natürlichen Standortgegebenheiten.</p> <p>³Die in diesem Reglement für die verschiedenen Schutzzonen festgelegten Schutzbestimmungen im Waldareal sind bei der nächsten Revision in den Waldwirtschaftsplan einzubeziehen.</p>	<p>§6 Waldareal¹</p> <p>¹Für das Waldareal und dessen Abgrenzungen gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die einschlägigen Vorschriften der Waldgesetzgebung.</p> <p>²Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss den Richtlinien des Waldwirtschaftsplanes bzw. des forstlichen Betriebsplanes und unter Berücksichtigung der natürlichen Standortgegebenheiten.</p> <p>³Die in diesem Reglement für die verschiedenen Schutzzonen festgelegten Schutzbestimmungen im Waldareal sind bei der nächsten Revision in den Waldentwicklungsplan und in den forstlichen Betriebsplan einzubeziehen.</p>	<p><u>Aktualisierung / Nachführung; keine materielle Änderung</u></p> <p><i>Diese Änderungen sind formeller Art und Fortschreibung als Folge veränderter Gesetze (Bund und Kanton).</i></p> <p><i>Das Waldareal ist gemäss Art. 18 Abs. 3 RPG keine Nutzungszone gemäss Art. 14 Abs. 2 RPG. Wald ist in Art. 2 WaG und Art. 1 WaV umfassend definiert.</i></p> <p><i>Gemäss Art. 13 WaG ist die dynamische Waldgrenze in der Nähe von oder an Bauzonen mittels einer Waldgrenzkarte durch eine statische Waldgrenze zu ersetzen. Diese Abgrenzung ist durch die kantonalen Forstbehörden nach Art. 10 Abs. 2 WaG vorzunehmen. § 41 kWaG verlangt, dass die Waldgrenzkarten bis 2004 zu erstellen sind und wird zur Zeit in Liestal bearbeitet.</i></p> <p><i>Das Waldareal wird bei der Gesamtrevision nicht mehr als Zone bearbeitet. Ausgenommen sind Schutzzonen nach Art. 17 RPG, die Waldareal überlagern.</i></p>

¹) nachgeführt am

Zonenreglement 17.02.93
[Text gestrichen](#)

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

§ 7 Aufforstungszone

Keine Änderung von § 7

¹Diese Zone dient als Realersatz für Rodungen in der Gemeinde Liestal.

²Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zur Aufforstung bestehen. Die Aufforstung hat die Bedingungen der Rodungsbewilligung zu erfüllen und landschaftsgestalterische Grundsätze zu berücksichtigen.

³Mit der Aufforstung geht die Fläche ins Waldareal gemäss § 6 über.

§ 8 Zone für öffentliche Anlagen und Werke

Keine Änderung von § 8

¹In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3 Baugesetz erfüllen.

²Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen und Einzelobjekte nicht beeinträchtigen.

Die Umgebung ist mit naturnaher und standortsgemässer Vegetation als ökologische Ausgleichsfläche zu gestalten.

Die ÖWA-Zonen sind primär Bauzonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Umgebungsgestaltung ist eine landschaftliche Integrationsaufgabe. Wer und wie dies zu machen ist, wird offengelassen, d.h. die aktuelle Bestimmung beinhaltet selbstverständlich eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 9 Spezialzone für Familiengärten (Pflanzgärten)

1. Zweck
Diese Zonen dienen der Erstellung und dem Betrieb von Familiengartenanlagen mit den dazu notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.
2. Gestaltung ~~und Betrieb~~
Die Gestaltung und der Betrieb der Familiengartenanlagen richten sich nach einem vom Stadtrat erlassenen Gestaltungsplan mit Beschrieb.
Für die Gestaltung dürfen nur ortsübliche, einheimische Bäume, Sträucher und Bodendecker gemäss einem Bepflanzungsplan verwendet werden.
3. ~~Gestaltungs~~plan
Der Gestaltungsplan enthält folgende Aussagen:
 - Einteilung der Gartengrundstücke
 - Standort von Gemeinschaftseinrichtungen
 - Bepflanzung
 - Erschliessung (Zu- und Wegfahrt, Parkplätze, Fusswege)
 - ~~—Detailbauvorschriften~~
 - Standort der Gemeinschaftskompostieranlage
4. Bauvorschriften
¹Pro Spezialzone dürfen Gemeinschaftseinrichtungen in je max. 2 Bauten für Aufenthalts- und Materialräume, Toilettenanlage und dergleichen mit folgenden Bauvorschriften erstellt werden:
 - 1 Vollgeschoss
 - Gebäudefläche max. 30 m²
 - Satteldach, min. 20° Neigung mit Ziegelbedachung
 - Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung oder Mauerwerk²Pro Gartengrundstück mit min. 150 m² Fläche ist die Erstellung eines Gartenhäuschens mit folgenden Bauvorschriften zulässig:
 - Gebäudefläche max. 10 m²
 - Firsthöhe max. 2.5 m
 - Pergola als offener Gebäudeanbau oder gedeckter Platz mit einer max. Grundfläche von 6 m²
 - fest installierte Feuerungsanlagen sind nicht gestattet

§ 9 Spezialzone für Familiengärten (Pflanzgärten)¹

1. Zweck
Diese Zonen dienen der Erstellung und dem Betrieb von Familiengartenanlagen mit den dazu notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.
2. Gestaltung
Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen¹.
Für die Gestaltung dürfen nur ortsübliche, einheimische Bäume, Sträucher und Bodendecker gemäss einem Bepflanzungsplan verwendet werden.
3. *Umgebungsplan¹*
Der *Umgebungsplan* enthält folgende Aussagen:
 - Einteilung der Gartengrundstücke
 - Standort von Gemeinschaftseinrichtungen
 - Bepflanzung
 - Erschliessung (Zu- und Wegfahrt, Parkplätze, Fusswege)
 - Standort der Gemeinschaftskompostieranlage
4. Bauvorschriften
¹Pro Spezialzone dürfen Gemeinschaftseinrichtungen in je max. 2 Bauten für Aufenthalts- und Materialräume, Toilettenanlage und dergleichen mit folgenden Bauvorschriften erstellt werden:
 - 1 Vollgeschoss
 - Gebäudefläche *gesamthaf¹* max. 30 m²
 - Satteldach, min. 20° Neigung mit Ziegelbedachung
 - Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung oder Mauerwerk.²Pro Gartengrundstück mit min. 150 m² Fläche ist die Erstellung eines Gartenhäuschens mit folgenden Bauvorschriften zulässig:
 - Gebäudefläche max. 10 m²
 - Firsthöhe max. 2.5 m
 - Pergola als offener Gebäudeanbau oder gedeckter Platz mit einer max. Grundfläche von 6 m²
 - fest installierte Feuerungsanlagen sind nicht gestattet

Der Umgebungsplan im Baubewilligungsverfahren hat nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten und liegt in der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörden.

1) geändert am

§ 10 Spezialzone "Bad Schauenburg" ¹

1. Zweck
Diese Zone dient der Erhaltung und Nutzung der bestehenden kulturhistorischen Bausubstanz, der Garten- und Parkanlage sowie des Ortsbildes.
2. Nutzung
Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die der Erholung, dem Hotel-¹, Restaurationsbetrieb und dem Schulungszweck dienen, bestimmt.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert bezeichneten Gebäude, Bäume, Garten- und Weiheranlagen sind angepasst zu pflegen und zu erhalten.

Wohnungen sind nur für das standortsgebundene Personal zugelassen.
3. Bauliche Massnahmen
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Bauten und Anlagen
 - c) Nutzungsanpassung nach **Art.2¹**
 - d) Bauten für den Hotel-, Restaurationsbetrieb in den im Plan der Spezialzone bezeichneten Bereichen
 - e) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb und den Ausflugsverkehr in den übrigen Bereichen der Spezialzone.

Veränderungen und Restaurierungen von geschützten Bauobjekten können mit dem Einverständnis des Stadtrates und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

Keine Änderung von § 10

- c) Nutzungsanpassung nach **Abs.2¹**

Präzisierung / Nachführung; keine materielle Änderung

Mit Schreiben vom 28.02.03 wurde der Grundeigentümer nach Anpassungsbedürfnissen angefragt. Es erfolgten keine Wünsche.

Das historische Ensemble mit Parkanlage ist ein wichtiger historischer Zeuge der Baselbieter Badekultur. Die grosse Qualität der einzelnen Bauten (Ehemaliges Kurhaus, Ökonomie, Scheune 1794, Parkanlage mit Weiher, Insel) sowie die Einbettung der Anlage in die Landschaft zeichnen dieses Ensemble aus. Mit Ausnahme des kantonal geschützten Ökonomiegebäudes können die Erläuterungen §10 Spezialzone "Bad Schauenburg" gutgeheissen werden. Die schützenswerten Gebäude, Bäume, Garten- und Weiheranlagen sind zu bezeichnen. Ebenso drängt sich eine Klärung der Begriffe "schützenswert" und "geschützt" auf. Angemessener wäre die Ausscheidung einer Denkmalschutzzone nach RBV §18.

Siehe Erwägungen RRB
Es ist ein Inventar zu erstellen

Hier handelt es sich um ein Missverständnis.

Evtl. Änderung im Rahmen der Gesamtrevision.

1) Geändert am 29.03.1995

1) Geändert am 29.03.1995

§ 11 Spezialzone "Bienenberg"

1. Zweck
Diese Zone dient der "Mennonitischen Bibelschule" und dem Ausflugsverkehr und bezweckt die Erhaltung der kulturhistorischen Bausubstanz und der Parkanlage des ehemaligen Hotels Bad Bienenberg.
2. Nutzung
In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für Schul- und Tagungszwecke, für Ferienheime und für den Restaurationsbetrieb notwendig sind, zulässig.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert bezeichneten Gebäude und Bäume sind von der Eigentümerin angepasst zu pflegen und zu erhalten.
~~Neu-, Erweiterungs- und Ersatzbauten dürfen nur aufgrund eines Gestaltungsplanes gemäss § 33 erstellt werden, sofern sie die Zweck- und Nutzungsbestimmungen erfüllen.~~
Wohnungen sind nur für das notwendige Personal zugelassen.
3. Bauliche Massnahmen
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
 - c) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb und den Ausflugsverkehr
 - d) Teilnutzungsänderungen
 - e) Erweiterungs- bzw. Neubauten mit max. 2 Vollgeschossen

Die max. zulässige Nutzungsziffer beträgt 35%.
Veränderungen und Restaurierungen am Hauptgebäude können mit dem Einverständnis des Stadtrates und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

Der Stadtrat kann auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zusätzliche Baugesuchsunterlagen verlangen.

§ 11 Spezialzone "Bienenberg"

1. Zweck
Diese Zone dient der "Mennonitischen Bibelschule" und dem Ausflugsverkehr und bezweckt die Erhaltung der kulturhistorischen Bausubstanz und der Parkanlage des ehemaligen Hotels Bad Bienenberg.
2. Nutzung
In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für Schul- und Tagungszwecke, für Ferienheime und für den Restaurationsbetrieb notwendig sind, zulässig.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert bezeichneten Gebäude und Bäume sind von der Eigentümerin angepasst zu pflegen und zu erhalten.
Abs.¹⁾
3. Bauliche Massnahmen
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
 - c) **Ersatzbauten auf alten Baustellen²**
 - d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb und den Ausflugsverkehr
 - e) Teilnutzungsänderungen
 - f) Erweiterungs- bzw. Neubauten mit max. 2 Vollgeschossen

Die max. zulässige Nutzungsziffer beträgt 35%.
Veränderungen und Restaurierungen am Hauptgebäude können mit dem Einverständnis des Stadtrates und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

Der Stadtrat kann auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zusätzliche Baugesuchsunterlagen verlangen.

1) aufgehoben am

2) eingefügt am

Mit Schreiben vom 28.02.03 wurde der Grundeigentümer nach Anpassungsbedürfnissen angefragt. Es erfolgten keine Wünsche.

Das ehemalige Kurhaus mit Nebenbauten, inmitten eines Landschaftsgartens angelegt, ist in den letzten Jahren stark umgebaut und erweitert worden. Diese Eingriffe führten zu einer deutlichen Reduzierung an historisch aussagekräftiger Substanz und Qualität. Aus der Sicht der Denkmal- und Ortsbildpflege sind hier keine ortsbild- und denkmalpflegerischen relevanten Massnahmen mehr möglich. Einzig der Baumbestand der ehemaligen Gartenanlage ist als schützenswert einzustufen. Die Ausscheidung einer Spezialzone resp. die Ausführungen des Reglements sind deshalb zu überprüfen.

Die Erhaltung der historischen Bauten mit der Parkanlage des ehemaligen Hotels „Bad Bienenberg“ entspricht den Zielsetzungen des Regionalplanes Landschaft. Vollzugsfähiger Denkmalschutz setzt entweder eine wirtschaftliche Nutzung oder Förderbeiträge voraus.

Gestaltungsplan vom RR nicht genehmigt

Siehe Erwägungen RRB

Bisher d)

Bisher e)

Die aktuelle (2003) Nutzung beträgt ca. 26%

Überprüfung und evtl. Änderung im Rahmen der Gesamtrevision.

§ 11^{bis} Spezialzone „Im Weideli“¹

1. **Zweck**
Diese Zone ist für ein Ausbildungszentrum zur Aus- und Weiterbildung von Führhundetrainer und Führhundehalter blinder und sehbehinderter Menschen bestimmt.
2. **Nutzung**
Diese Spezialzone ist in zwei Teilzonenareale (TZA) unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt:
 - a) Im Teilzonenareal A sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für Wohn-, Schul-, Seminar- und Tagungszwecke notwendig sind, zulässig.
Die maximal versiegelte Fläche beträgt 1'200 m²; davon sind maximal 1'000 m² überbaute Flächen zulässig. Das Regenwasser ist zu versickern oder zu nutzen.
 - b) Im Teilzonenareal B sind nicht bewilligungspflichtige Einrichtungen zulässig. Nicht versiegelte Flächen sind naturnah zu nutzen.
3. **Bauliche Massnahmen**
Als zulässige bauliche Massnahme werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen²
 - d) Teilnutzungsänderungen³
 - d) Erweiterungs- und Neubauten
4. **Bauvorschriften⁴**
Für Neubauten im Teilzonenareal A gelten folgende Bauvorschriften:

Hauptgebäude

 - a) Max. Fassadenhöhe von 6 m
 - b) Max. Gebäudehöhe von 11 m
 - c) Satteldach mit Mindestneigung von 35° für Hauptbauten
 - d) Dachgauben und Giebellukarnen sind zulässig

Gedeckter Trainingsplatz

 - e) Begrüntes Flachdach; Holzkonstruktion, Höhe max. 4 m

1) eingefügt am
 2) Gebäude Nr. 1a und 2a
 3) gegenüber Wohnnutzungsanteil 2003
 4) Definitionen gemäss Zonenvorschriften Siedlung Gebäudeprofil und Dachaufbauten (MZRS)

Die Parzelle Nr. 1094 (13'473 m²) liegt zu rund 80 % (ca. 10'899 m²) in der Landwirtschaftszone und zu 20 % (ca. 2'574 m²) im Waldareal. Die Parzelle grenzt an die Bauzone (W 2) und ist gemäss Art. 19 RPG vollständig und hinreichend erschlossen (Verkehr, Ver- und Entsorgung). Eine zonenkonforme Nutzung (Landwirtschaft) findet nicht mehr statt und das Areal soll verkauft werden.

Da das Areal für eine zeitgemässe landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung wenig geeignet ist, sind Alternativlösungen für eine zweckmässige Bodennutzung gefragt. Gemäss Regionalplan Landschaft ist die Fläche explizit vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen (⇒ § 4 VO-RPL, 1980), somit sind Spezialzonen möglich.

Der Verein für Blindenhunde und Mobilitätshilfen braucht dringend mehr Raum für Aus- und Weiterbildung für blinde und sehbehinderte Menschen an regional zentraler Lage. Deshalb soll das überbaute Areal der Parzelle Nr. 1094 „Im Weideli“ von der Landwirtschaftszone in eine Spezialzone für ein Ausbildungszentrum von Blindenführhunde umgezont werden. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Parzellen und Umgebung ist nicht zu erwarten (keine Hundezwingerhaltung und kein übermässiger Verkehr), d. h. die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abstimmbare. Die Spezialzone wird der bisherigen Lärmempfindlichkeitsstufe III zugewiesen (vgl. § 31 Zonenreglement).

Die übrigen Flächen der Landwirtschaftszone und des Waldareals werden an Stelle der Landschaftsschutzzone 1 neu durch eine Naturschutzzone überlagert (Räumliche Arrondierung an bestehende Naturschutzzone Nr. G 11).

Mit dieser Spezialzone soll einem dringenden Bedürfnis nach Ausbildung mit Blindenführhunden für blinde und sehbehinderte Menschen an zentraler Lage Rechnung getragen werden. Diese Dienstleistung richtet sich nach der IV-Gesetzgebung und untersteht dem Tarifvertrag des Bundesamtes für Sozial-Versicherung.

Zur Zeit warten 15 anspruchsberechtigte Personen auf einen ausgebildeten Führhund (Ersthalter). Zudem müssen 5 bis 10 Hunde ersetzt werden.

Die Gebäude Nr. 1 und Nr. 2 und der historische Barockgarten bleiben erhalten und werden weiterhin genutzt; die übrigen Gebäude werden abgerissen und durch zeitgemässe in die Landschaft eingepasste Bauten ersetzt. **Restauration und Pflege des Barockgarten regelt die Stadt Liestal mit dem Eigentümer vertraglich.** Mit den neuen Vorschriften wird sich der Anteil an versiegelten Flächen nicht, die überbaute Flächen jedoch um rund 31 % erhöhen.

Mutation Zonenplan

⇒ Mutation Nr. 3L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93

Zonenreglement 17.02.93
[Text gestrichen](#)

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

§ 12 Spezialzone "Sichterenhof"

Keine Änderung von § 12

1. Zweck
 Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ausflugsverkehr, dem Restaurationsbetrieb und der Freizeitgestaltung sowie der Landwirtschaft dienen, bestimmt.
2. Bauliche Massnahmen
 Unter Wahrung des landwirtschaftlichen Charakters sind grundsätzlich folgende bauliche Massnahmen zulässig:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
 - d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb

Die Hauptbauten von max. 2 Vollgeschossen sind mit Satteldächern von min. 35° Neigung zu überdecken und mit Tonziegeln einzudecken. Oekonomiegebäude sind ausgenommen.

Der Baumbestand beim Kornspeicher und beim Restaurant ist zu erhalten und zu erneuern.

Mit Schreiben vom 21.03.03 der Bürgergemeinde an die Planungskommission wird auf keine Anpassungsbedürfnisse hingewiesen.

Es besteht ein Bedarf für eine zweite Spezialzone für Sammelparkplätze im Sichterengebiet (ausserhalb der Spezialzone, vgl. Planausschnitt).

Sammelparkplatz vgl. § 21 bzw. Zonenplaneintrag

Siehe Erwägungen RRB (generelle Präzisierungen)

Mutation Zonenplan

⇒ Mutation Nr. 5L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93 für eine zusätzliche Spezialzone Sammelparkplätze ausserhalb der Spezialzone „Sichterenhof“.

Evtl. Änderung von § 12 im Rahmen der Gesamtrevision.

§ 13 Spezialzone "Röseren"

1. Zweck
Diese Zone bezweckt die Erhaltung, Erneuerung und eine hinreichende Dauerbesiedlung des Mischweilers "Röseren", unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Ortsbildes, hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.
2. Nutzung
In dieser Zone dürfen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Gewerbliche Kleinbetriebe mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen der Immissionsgrade II und III und Freizeitanlagen sind zugelassen, sofern sie den Charakter des Ortsbildes nicht stören. Innerhalb der durch Baufluchten und Baulinien fest eingegrenzten Flächen ist die Ausnützungsziffer frei.
3. Bauliche Massnahmen
Als generell zulässige bauliche Massnahme ohne Baufluchtenplan werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
 - c) Teilnutzungsänderungen
 - d) Ersatzbauten auf alten Baustellen

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Weilers die baulichen Massnahmen einschränken.

Der Stadtrat kann auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zusätzliche Baugesuchsunterlagen verlangen.

Die Bauvorschriften richten sich grundsätzlich nach dem Altstadtreglement.
4. Baufluchtenplan
Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten, die grösser als 25 m² sind, dürfen nur aufgrund eines rechtskräftigen Baufluchtenplanes erteilt werden. Der Baufluchtenplan umfasst folgenden Inhalt:
 - Ortsbildschutz
 - Baulinien und Baufluchten
 - Freiflächen

§ 13 Spezialzone "Röseren"

1. Zweck
Diese Zone bezweckt die Erhaltung, Erneuerung und eine hinreichende Dauerbesiedlung des Mischweilers "Röseren", unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Ortsbildes, hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.
2. Nutzung¹
In dieser Zone dürfen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Gewerbliche Kleinbetriebe mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen der Immissionsgrade II und III und Freizeitanlagen sind zugelassen, sofern sie den Charakter des Ortsbildes nicht stören **und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen¹**. Innerhalb der durch Baufluchten und Baulinien fest eingegrenzten Flächen ist die Ausnützungsziffer frei.
3. Bauliche Massnahmen
Als generell zulässige bauliche Massnahme ohne Baufluchtenplan² werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
 - d) Teilnutzungsänderungen

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Weilers die baulichen Massnahmen einschränken.

Der Stadtrat kann auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zusätzliche Baugesuchsunterlagen verlangen.

Die Bauvorschriften richten sich grundsätzlich nach dem Altstadtreglement.
4. Baufluchtenplan²
Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten, die grösser als 25 m² sind, dürfen nur aufgrund eines rechtskräftigen Baufluchtenplanes erteilt werden. Der Baufluchtenplan umfasst folgenden Inhalt:
 - Ortsbildschutz
 - Baulinien und Baufluchten
 - Freiflächen

1) geändert am

2) Gestaltungsbaulinie gemäss § 97 Abs. 2 RBG vom 08.01.98

Der historische Weiler, auf das 18. Jahrhundert zurückgehend, ist ein weitgehend intaktes Ortsbild mit Bauten unterschiedlicher Nutzung und Funktion. Das Erscheinungsbild ist von hoher Qualität. Die Erläuterungen § 13 Spezialzone "Röseren" können grundsätzlich gutgeheissen werden. Gemäss dem rechtsgültigen Teilzonenreglement Zentrum sind die einzelnen Bauten zu bewerten. Angemessener wäre die Ausscheidung einer Ortsbildschutzzone nach RBV § 16.

*Siehe Erwägungen RRB
Ortsbild (kleinräumig) kann mit Landschaftsbild (grossräumig) identisch sein.*

Baufluchtenplan = Gestaltungsbaulinie gemäss § 97 Abs. 2 RBG

Siehe Erwägungen RRB

*Bisher d)
Bisher c)*

Gestaltungsbaulinien nach § 97 Abs. 2 RBG

Weitere Änderungen und Überarbeitungen im Rahmen der Gesamtrevision (z.B. Ortsbildschutzzone)

§ 14 Spezialzone "Schillingsrain"

1. Zweck
Diese Zone bezweckt die Erhaltung und den zeitgemässen Betrieb des Schulheimes der Kettiger-Stiftung unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Ortsbildes.
2. Nutzung
In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schulheim und der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig.
~~Neu- und Erweiterungsbauten dürfen nur aufgrund eines Gestaltungsplanes gemäss § 33 erstellt werden.~~
Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.
3. Bauliche Massnahmen
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude und Anlagen
 - c) Ersatzbauten ~~und anlagen am heutigen Standort~~
 Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

§ 14 Spezialzone "Schillingsrain"

1. Zweck
Diese Zone bezweckt die Erhaltung und den zeitgemässen Betrieb des Schulheimes der Kettiger-Stiftung unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Ortsbildes.
2. Nutzung
In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schulheim und der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig.
Abs. ¹⁾
Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.
3. Bauliche Massnahmen
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude und Anlagen
 - c) Ersatzbauten **auf alten Baustellen²**
 - d) **Anlagen und Einrichtungen für den Schulbetrieb³**
 Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

1) Absatz aufgehoben am
2) geändert am
3) eingefügt am

Mit Schreiben vom 11.02.03 wurde der Grundeigentümer nach Anpassungsbedürfnissen angefragt. Mit Schreiben vom 24.01.04 beantragt der Basellandschaftliche Armenerziehungsverein eine Erweiterung des Zonenareal für eine bisherige Nutzung auf fremdem Areal, das sie erwerben möchten.

Schillingsrain: Die Baugruppe mit dem dreiflügligen Anstaltsgebäude, dem Wohnhaus mit Brunnen und mit dem landwirtschaftlichen Hof ist ein eindruckliches Ensemble. Aufgrund der vorhandenen ortsbildnerischen Qualitäten beantragen wir, eine Ortsbildschutzzone auszuscheiden. Analog zu Objekt 2 sollen die Einzelbauten bewertet werden.

Vom RR nicht genehmigt

Siehe Erwägungen RRB

Mutation Zonenplan

⇒ Mutation Nr. 7L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93

Weitere Änderungen und Überarbeitungen im Rahmen der Gesamtrevision (z.B. Ortsbildschutzzone)

§ 15 Spezialzone "Orishof"

1. Zweck
Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Restaurationsbetriebes und der Frischzucht "Orishof" bestimmt.
2. Nutzung
Dieses Zonenareal ist in Teilzonenareale unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt. ~~Neu- und Erweiterungsbauten bzw. Anlagen dürfen nur aufgrund eines Gestaltungsplanes gemäss § 33 erstellt werden.~~
Wohnungen sind nur für das ~~notwendige~~ Personal zulässig.
3. Bauliche Massnahmen
¹Restaurations- und Fischzuchtbetrieb / Teilzone A und A1
a) Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude
b) Erweiterung des bestehenden Restaurationsbetriebes in der Teilzone A
c) Neubau für die Fischzucht in der Teilzone A1 mit 1 Vollgeschoss und Sockelgeschoss von max. 1.50 m Höhe.
d) Anlagen und Einrichtungen für den Ausflugsverkehr und die Fischzucht
e) Ersatzbauten auf alten Baustellen
f) Teilnutzungsänderungen
Die max. zulässige Bebauungsziffer für das Teilzonenareal A und A1 beträgt 20%.
²Weiheranlagen / Teilzone B
In diesem Teilzonenareal (B) sind Erweiterungen der Weiheranlagen für die Fischzucht bis max. 200 m² sowie Kleinbauten für die notwendigen Einrichtungen bis zu 25 m² zulässig.
Die Grünflächen sind mit ortsüblichen und standortgerechten Vegetationseinheiten zu unterhalten bzw. gestalten.
³Einschränkungen
Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

§ 15 Spezialzone "Orishof"

1. Zweck
Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Restaurationsbetriebes und der Frischzucht "Orishof" bestimmt.
2. Nutzung
Dieses Zonenareal ist in Teilzonenareale unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt¹.
Wohnungen sind nur für das ~~standortgebundene~~² Personal zulässig.
3. Bauliche Massnahmen
¹Restaurations- und Fischzuchtbetrieb / Teilzone A und A1
a) ~~Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung~~²
b) Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude
c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
d) Teilnutzungsänderungen
e) Erweiterung des bestehenden Restaurationsbetriebes in der Teilzone A.
Neubau für die Fischzucht in der Teilzone A1 mit 1 Vollgeschoss und Sockelgeschoss von max. 1.50m Höhe.
f) Anlagen und Einrichtungen für den Ausflugsverkehr und die Fischzucht
Die max. zulässige Bebauungsziffer für das Teilzonenareal A und A1 beträgt 20%.
²Weiheranlagen / Teilzone B
In diesem Teilzonenareal (B) sind Erweiterungen der Weiheranlagen für die Fischzucht bis max. 200 m² sowie Kleinbauten für die notwendigen Einrichtungen bis zu 25 m² zulässig.
Die Grünflächen sind mit ortsüblichen und standortgerechten Vegetationseinheiten zu unterhalten bzw. gestalten.
³Einschränkungen
Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

1) letzter Satz aufgehoben am

2) geändert am

Mit Schreiben vom 11.02.03 wurde der Grundeigentümer nach Anpassungsbedürfnissen angefragt. Es erfolgten keine Wünsche.

Gestaltungsplan vom RR nicht genehmigt

standortgebundene (RR)

siehe Erwägungen RRB

neu

Bisher a)

Bisher e)

Bisher b und c)

Bisher d)

Evtl. weitere Änderung und Überarbeitungen im Rahmen der Gesamtrevision.

§ 16 Spezialzone für Rebbau

1. Zweck
Diese Zone ist für den Rebbau bestimmt. Innerhalb dieser Zone sind weitere extensive, traditionelle landwirtschaftliche Nutzungen sowie Brache zulässig.
2. Schutz
Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist zu erhalten, bzw. so weit als möglich zu fördern.
3. Bauliche Massnahmen
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung
 - b) Aus- und Umbau des bestehenden Wohnhauses
 - c) Teilnutzungsänderung im Zusammenhang mit dem Rebbaubetrieb und eine Erweiterung bis max. 40 m²
 - d) Ersatzbauten auf alten Baustellen

In dieser Zone sind keine weiteren Hochbauten zulässig.
Für Terrainveränderungen sind nur Auffüllungen hinter Trockensteinmauern bis zu einer Höhe von max. 1.5 m zulässig.
Der Stadtrat kann im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

§ 16 Spezialzone für Rebbau

1. Zweck
Diese Zone ist für den Rebbau bestimmt. Innerhalb dieser Zone¹ sind weitere extensive, traditionelle landwirtschaftliche Nutzungen sowie Brache zulässig.
2. Schutz
Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist zu erhalten, bzw. so weit als möglich zu fördern.
3. Bauliche Massnahmen¹
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung
 - b) Aus- und Umbau der bestehenden **Gebäude**²
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
 - d) Teilnutzungsänderung im Zusammenhang mit dem Rebbaubetrieb und eine Erweiterung bis max. 40 m²

In dieser Zone sind keine weiteren Hochbauten zulässig.
Für Terrainveränderungen sind nur Auffüllungen hinter Trockensteinmauern bis zu einer Höhe von max. 1.5 m zulässig.
Der Stadtrat kann im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

1) geändert am 10.03.99 und am genehmigt
2) geändert am

Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.3.2, S.5)
Bei dieser Zone geht es nicht primär um den Weinbau, sonder um Bauten und Anlagen, die im Zusammenhang mit einer bodenabhängigen landwirtschaftlichen Produktion steht.
Die Spezialzone für Rebbau, oder kurz Rebbauzone, ist häufig durch den eidgenössischen Rebbaukataster abgegrenzt. Rebbauzone und Rebbaukataster sind zwei verschiedene und von einander unabhängige Verfahren, die in der Abgrenzung nicht deckungsgleich sein müssen. Der Rebbaukataster wird jährlich aktualisiert, erfasst die aktuellen Rebflächen parzellenscharf und dient der guten Weinqualität. Ausserhalb des Rebbaukatasters sind nur Anlagen bis 400 m² und ausschliesslich für den Eigenbedarf zulässig.

Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.3.3, S. 6)

Bisher d)
Bisher c)

Bauten und Anlagen sind nicht zonenkonform bei Hobbybetrieb, Art. 34 Abs.5 RPV; RRB vom 12.03.91 (Biel-Benken), BGE vom 28.06.00 (Düdingen); Zonenkonformität setzt auch Betriebsnotwendigkeit voraus.

Mit Beschluss des Einwohnerrates vom 10.03.99 wurde die Parzelle Nr. 82 der Spezialzone für Rebbau zugeteilt. Die Genehmigung durch den RR steht noch aus.

Nicht umgezont wurde die Parzelle Nr. 81, und nicht aufgehoben wurde die überlagernde Landschaftsschutzzone I.

Mutation Zonenplan

⇒ Mutation Nr. 1L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93

Änderungen im Rahmen der Gesamtrevision.
Mutation Zonenplan: Die Parzelle 81 wird in die Rebbauzone gemäss § 16 umgezont. Die Landschaftsschutzzone der Parzellen 81 und 82 wird aufgehoben.

§ 17 Spezialzone für Gärtnerei

1. Zweck
Diese Zone bezweckt die Erhaltung und den Betrieb von Glashausgärtnereien und Baumschulen mit den betriebsnotwendigen Einrichtungen.

2. Nutzung
Dieses Zonenareal ist in zwei Teilzonenareale unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt.

¹Gartenbaubetrieb / Teilzone A

In diesem Teilzonenareal (A) ist der Gartenbaubetrieb mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen der Immissionsgrade II und III zugelassen.

Als bauliche Massnahmen sind zulässig:

- Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen;
- Aus- und Umbau der bestehenden Werk- und Lagergebäude;
- Gewächshausenerweiterung bis max. 100 m²;
- Betriebskompostier- und Lagerplatz;
- Betriebsnotwendige Parkplätze und Erschliessungsanlagen.

Die bestehenden alten Bäume sind zu erhalten. Wohnungen sind keine zugelassen.

²Baumschulbetrieb / Teilzone B

In diesem Teilzonenareal (B) sind Pflanzgärten für Baumschulpflanzen zugelassen. Die Pflanzgärten sind mittels Schutzbepflanzung ortsüblicher Gehölze in die Landschaft einzugliedern.

Es sind keine Bauten und Anlagen wie Gewächs- und Lagerhäuser, Park- und Lagerplätze zulässig. Ebenfalls sind keine temporären Anlagen wie Plastiktreibhäuser gestattet.

³Einschränkungen

~~Der Stadtrat kann zum Schutze des Landschaftsbildes weitere gestalterische Massnahmen festlegen oder kann im Zusammenhang mit der Betriebserweiterung einen Gestaltungsplan erlassen.~~

§ 17 Spezialzone für Gärtnerei

1. Zweck
Diese Zone bezweckt die Erhaltung und den Betrieb von Glashausgärtnereien und Baumschulen mit den betriebsnotwendigen Einrichtungen.

2. Nutzung
Dieses Zonenareal ist in zwei Teilzonenareale unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt.

¹Gartenbaubetrieb / Teilzone A

In diesem Teilzonenareal (A) ist der Gartenbaubetrieb mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen der Immissionsgrade II und III zugelassen.

Als bauliche Massnahmen sind zulässig:

- Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen;
- Aus- und Umbau der bestehenden Werk- und Lagergebäude;
- Gewächshausenerweiterung bis max. 100 m²;
- Betriebskompostier- und Lagerplatz;
- Betriebsnotwendige Parkplätze und Erschliessungsanlagen.

Die bestehenden alten Bäume sind zu erhalten. Wohnungen sind keine zugelassen.

²Baumschulbetrieb / Teilzone B

In diesem Teilzonenareal (B) sind Pflanzgärten für Baumschulpflanzen zugelassen. Die Pflanzgärten sind mittels Schutzbepflanzung ortsüblicher Gehölze in die Landschaft einzugliedern.

Es sind keine Bauten und Anlagen wie Gewächs- und Lagerhäuser, Park- und Lagerplätze zulässig. Ebenfalls sind keine temporären Anlagen wie Plastiktreibhäuser gestattet.

Abs. 3¹

1) aufgehoben am

Mit Schreiben vom 11.02.03 wurde der Grundeigentümer nach Anpassungsbedürfnissen angefragt. Es erfolgten folgende Wünsche:
- Erschliessungswege
- Stellflächen für Topfpflanzen
- temporäre Folientunnel zwecks Überwinterung frostgefährdeter Kulturen

Evtl. Änderungen im Rahmen der Gesamtrevision, bzw. eine Umzonung in eine Bauzone ist im Rahmen der Revision Zonenplan Siedlung zu prüfen.

Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.3.3, S. 6)

vom RR nicht genehmigt; ⇒ ohne Begründung
Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen

Zonenreglement 17.02.93
 Text gestrichen

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

§ 18 Spezialzone für Deponie "Elbisgraben"

1. Zweck
~~Diese Zone, als zeitlich befristete Rodung, dient der Ablagerung von Siedlungsabfällen und bestimmten kehrichtartigen Industrie- und Gewerbeabfällen der Klasse III gemäss den Deponierichtlinien des BUWAL und dem Landratsbeschluss vom 25.10.78.~~
2. Deponieareal
 Massgebend für den Umfang und die Gestaltung der Deponie sind das ~~vom Landrat am 14.02.85~~ genehmigte Deponiekonzept und der Pachtvertrag mit der Bürgergemeinde Liestal ~~vom 28.06.77 / 05.04.88.~~
3. Abschluss der Deponie
 Die Abschlussarbeiten richten sich grundsätzlich nach der Techn. Verordnung über Abfälle (TVA) des Bundes. Die Betriebseinrichtungen sind nach den Abschlussarbeiten zu entfernen, sofern sie für die Nachsorgephase nicht mehr benötigt werden.
 Die Erschliessungsstrasse kann, sofern sie für die Waldbewirtschaftung notwendig ist, teilweise oder ganz von der Bürgergemeinde übernommen werden.

§ 18 Spezialzone für Deponie "Elbisgraben"

1. Zweck¹
 Diese Zone stützt sich auf den Landratsbeschluss vom 25.10.78 und dient, als zeitlich befristete Rodung, der Ablagerung von Abfällen gemäss den Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)² für Reaktor- und Reststoffdeponien.
2. Deponieareal^{1/3}
 Massgebend für den Umfang und die Gestaltung der Deponie sind das genehmigte Deponiekonzept⁴ und der Pachtvertrag⁵ mit der Bürgergemeinde Liestal.
3. Abschluss der Deponie
 Die Abschlussarbeiten richten sich grundsätzlich nach der Techn. Verordnung über Abfälle (TVA) des Bundes. Die Betriebseinrichtungen sind nach den Abschlussarbeiten zu entfernen, sofern sie für die Nachsorgephase nicht mehr benötigt werden.
 Die Erschliessungsstrasse kann, sofern sie für die Waldbewirtschaftung notwendig ist, teilweise oder ganz von der Bürgergemeinde übernommen werden.

1) nachgeführt am
 2) vom 10.12.1990
 3) Perimeter im Zonenplan geändert am
 4) vom Landrat am 14.02.85 genehmigt
 5) neuer Vertrag, RRB Nr. 126 vom 22.01.02; Vertrag zwischen den Gemeinden Arisdorf, Füllinsdorf und Liestal.

Aktualisierung / Nachführung; keine materiellen Änderungen

Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.3.5, S. 7)
 Redaktionelle Anpassung an die Technische Verordnung über Abfälle und neuem Vertrag.

Kein Datum, Gesetzes- / Verordnungshinweise mittels Fussnoten.

Mutation Zonenplan

⇒ Mutation Nr. 4L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93

Zudem ist die Spezialzone Elbisgraben dem effektiven Rodungsperimeter und dem neuen Deponieperimeter anzupassen.
 ⇒. Zonenplaneintrag.

§ 19 Spezialzone Waffenplatz

- ¹Diese Zone dient primär als militärisches Übungsareal gemäss gültigem Pachtvertrag sowie sekundär der Freizeiterholung, wie Hundesport und anderen.
- ²In dieser Zone sind feste militärische Ausbildungsanlagen und Einrichtungen zulässig. Anlagen und Einrichtungen der Freizeiterholung sind zulässig, solange sie die militärische Ausbildung nicht stören.
- ³Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erholung sind standortgerechte und ortsübliche Einzelbäume zu pflanzen und zu erhalten. Diese dürfen jedoch die zulässigen Nutzungen nicht beeinträchtigen.

Keine Änderung von § 19

Vertragsablauf und evtl. Vertragsänderung stehen bevor.

Evtl. Änderung im Rahmen der Gesamtrevision.

Zonenreglement 17.02.93
Text gestrichen

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

§ 20 Spezialzone "Aussichtsturm"

1. Zweck
Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die dem Ausflugsverkehr, dem Restaurationsbetrieb und der Freizeitgestaltung dienen.
2. Bauliche Massnahmen
Unter Wahrung des Charakters als Waldhütte und Waldrastplatz sind folgende bauliche Massnahmen zulässig:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen der bestehenden Gebäude und des Aussichtsturmes
 - b) ~~Erweiterung der bestehenden Waldhütte um max. 20% der heutigen gesamten Gebäudegrundrissfläche~~
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
 - d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb
3. Parkplatz
Die Parkplatzfläche darf weder vergrössert noch darf sie mit einem Hartbelag verfestigt werden.
4. Einschränkungen
Der Stadtrat kann im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

§ 20 Spezialzone "Aussichtsturm"

1. Zweck
Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die dem Ausflugsverkehr, dem Restaurationsbetrieb und der Freizeitgestaltung dienen.
2. Bauliche Massnahmen
Unter Wahrung des Charakters als Waldhütte und Waldrastplatz sind folgende bauliche Massnahmen zulässig:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen der bestehenden Gebäude und des Aussichtsturmes
 - b) **Ausbau um max. 20% der 2003 bestehenden gesamten Gebäudegrundrissfläche und Umbau der bestehenden Gebäude.¹**
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
 - d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb
3. Parkplatz
Die Parkplatzfläche darf weder vergrössert noch darf sie mit einem Hartbelag verfestigt werden.
4. Einschränkungen
Der Stadtrat kann im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

1) Fassung vom

Anfrage an VVL betr. Anpassungsbedürfnisse. Es erfolgten keine weiteren Wünsche.

siehe Erwägungen RRB => (1.3.3, S. 6)

Da beim aktuellen (2003) Zustand für die Gebäudefläche die 20% Erweiterung bereits ausgenützt worden ist, und noch dringende Sanierungsarbeiten bei den sanitären Anlagen bevorstehen, sollen sich die 20% Ausbaumöglichkeiten auf den Zustand im Jahr 2003 beziehen.

Um das Bauen generell (vgl. Landwirtschafts- und Spezialzonen) ausserhalb von Bauzonen in den Begriff zu bekommen, ist ein Gebäudeinventar über alle bewilligungspflichtigen Bauten, Anlagen und Zweck (Zonenkonformität) zu erstellen (=> Art. 45 RPV).

§ 21 Spezialzone für Sammelparkplätze

1. Zweck
Diese Zone dient der Bereitstellung von Parkplätzen für den Vita Parcours, den Ausflugsverkehr und den Restaurationsbetrieb "Sichterenhof".
2. Bauliche Massnahmen und Gestaltung
In dieser Zone sind nur die für den Unterhalt von Parkplätzen notwendigen baulichen Massnahmen zulässig.

Die Parkflächen sind nur mit einem Schotterrasen- oder Mergelbelag zu verfestigen.

Die Anlage ist mittels ortsüblichen Hochstammbäumen in die Landschaft einzugliedern, die Grösse darf nicht verändert werden.

Keine Änderung von § 21

Mit Schreiben vom 21.03.03 der Bürgergemeinde an die Planungskommission wird auf folgende Anpassungsbedürfnisse hingewiesen: Es besteht ein Bedarf für eine zweite Spezialzone für Sammelparkplätze im Sichterengebiet (vgl. Planausschnitt).

Verzicht oder mit entsprechendem ökologischen Ausgleich.

Mutation Zonenplan

=> Mutation Nr. 5L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93

Zonenreglement 17.02.93
[Text gestrichen](#)

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

§ 21^{bis} **Spezialzone Fahrende**¹

Die Spezialzone für Fahrende dient der Erstellung und dem Betrieb eines Durchgangsplatzes für Fahrende. Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die für diesen Durchgangsplatz erforderlich sind. Die Anlage ist zu umzäunen und mit standortgerechten Pflanzen und Büschen abzudecken.

Keine Änderung von § 21^{bis}

1) Geändert am 26.05.1999

C SCHUTZZONEN

C SCHUTZZONEN

Gemäss § 29 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

§ 22 **Begriff**

Die nach § 4 festgelegten **Grund**zonen sind zum Teil mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (~~gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG~~)
- b) Naturschutzzeleobjekte (~~gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG~~)
- c) Landschaftsschutzzonen I und II (~~gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG~~)
- d) Streuobstschutzzonen (~~gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG~~)
- e) Kulturschutzzeleobjekte (~~gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG~~)
- f) Archäologische Schutzzonen und Schutzobjekte (~~gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG~~)
- g) Aussichtsschutz/Aussichtspunkt (~~gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG~~)

§ 22 **Begriff**

Die nach § 4 festgelegten **Nutzungs**zonen sind zum Teil mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen¹ gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen
- b) Naturschutzzeleobjekte
- c) Landschaftsschutzzonen I und II
- d) Streuobstschutzzonen
- e) Kulturschutzzeleobjekte
- f) Archäologische Schutzzonen und Schutzobjekte
- g) Aussichtsschutz/Aussichtspunkt

1) gemäss Art. 17 RPG vom 22.06.79 und § 29 RBG vom 08.01.98, nachgeführt am

Aktualisierung; keine materiellen Änderungen

Gemäss § 19 RBG vom 08.01.98

Mit Ausnahme von Bst. g) Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG

§ 23 **Natur- und Landschaftsschutzkonzept**

¹Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept analysiert die Situation des Natur- und Landschaftsschutzes und legt zusätzlich zu den Schutzbestimmungen fest, welche Massnahmen notwendig sind, um die Aufgaben und Ziele der Schutzzonen zu erfüllen.

²Das Konzept wird regelmässig, jedoch spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.

Keine Änderung von § 23

Der Einwohnerrat verlangte bei seiner Beschlussfassung der ZVL, dass das Konzept möglichst rasch auszuarbeiten ist, um es ihm dann zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Das Konzept (Legislaturziel des Stadtrates) soll modulweise erarbeitet werden. Zur Zeit ist das Modul 1: Leitbild und Leitsätze für Natur und Landschaft in Bearbeitung.

§ 24 Naturschutzzonen

(Zonen mit naturnaher Bewirtschaftung)

Keine Änderung von § 24

Siehe Zonenplan, Objekt G 7 ⇒ (RRB 1.6.1, S. 8)

1. Zweck
Diese Zonen dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und Naturobjekte der Kultur- und Waldlandschaften und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte, geschützte und seltene Tier- und Pflanzenarten.

Der aktuelle Zustand entspricht nicht den Voraussetzungen gemäss RRB.

Änderungen bei den Naturschutzobjekten im Rahmen der Gesamtrevision ⇒ § 24 (LEK)

2. Schutzvorschriften

¹In den Naturschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, welche dem jeweils festgelegten Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährden bzw. in seinem ökologischen Wert oder seiner Wirkung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist jegliche Verwendung von chemischen Hilfsstoffen sowie Dünger (Ausnahme: bei gewissen Magerwiesen möglich) untersagt.

Mutation Zonenplan

⇒ Mutation Nr. 3L und 8L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93

²Der Anhang I enthält allgemeine Bestimmungen für den Schutz von:

- Magerwiesen / Magerweiden (A)
- Feuchtwiesen / Quellfluren (B)
- Waldrand und Staudenfluren (C)
- Ruderal- und Ackerfluren (D)
- Waldareal (G)
- Gewässer mit Ufervegetation (H)

3. Pflegepläne

¹Zu den allgemeinen Pflegebestimmungen im Anhang I erlässt der Stadtrat in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und nach Anhören der Betroffenen Pflegepläne für die einzelnen Schutzobjekte mit folgendem Inhalt:

- Bedeutung und genaue Beschreibung
- Schutzziele und mögliche Gefahren
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten
- Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge

Pflegepläne können von den allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen im Anhang abweichen, sofern das Schutzziel dabei nicht beeinträchtigt wird.

Der Pflegeplan ist kein ordentliches Planungsinstrument, sondern ein Konzept, das den Vollzug der ZVL sicher zu stellen hat (⇒ § 72 GemG); im Verwaltungsverfahren entspricht er rechtsdogmatisch einer Schutzverfügung (⇒ § 2 VwVG BL).

Von 1990 bis 1992 sind für alle Magerwiesen (A-Objekte) Pflegepläne erstellt und Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen worden. Ab 2004 sind die restlichen Pflegepläne zu erarbeiten.

²Bei Waldflächen ist zusätzlich das Kantonsforstamt beizuziehen.

Im Waldareal sind die ZVL noch nicht explizit umgesetzt. Es wird die Idee von einem zusammenhängenden Waldreservat gemäss § 21 kWaG „Rappenfluh/Röseren - Schauenburgerfluh – Horn“ diskutiert.

³Der Stadtrat führt regelmässig Erfolgskontrollen durch, jedoch spätestens alle 10 Jahre werden die Bestandesaufnahmen neu überarbeitet. Wenn notwendig, sind die Pflegemassnahmen dem Schutzziel neu anzupassen.

Zonenreglement 17.02.93
 Text gestrichen

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

<p>4. Uferschutz</p> <p>¹Bei den Bachläufen und Uferpartien erstreckt sich der Uferschutz beidseitig auf einen Streifen ab Bachmitte wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frenke (H2) ca. 12.5 m - Orisbach (H3) ca. 8 m - Röserenbach (H4) ca. 6 m - Schämperg und Schauenegg (H8, H7) ca. 4 m - bei allen übrigen Bachläufen ca. 2.5 m <p>²Pflegepläne regeln die genaue Abgrenzung der Schutzzone und den Unterhalt des Bachlaufes.</p>	<p><u>Keine Änderung von § 24</u></p>	<p><u>Mutation Zonenplan</u></p> <p>⇒ Mutation Nr. 3L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93, Objekt Nr. H 12</p>
--	---------------------------------------	--

§ 25 Naturschutzobjekte

Keine Änderung von § 25

- | |
|---|
| <p>1. Zweck</p> <p>Diese Naturschutzobjekte sind kleine Lebensräume, botanische und geologische Objekte sowie Standorte von bedrohten, geschützten und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen der Arterhaltung, der Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenvielfalt und des typischen Landschaftsbildes.</p> <p>2. Schutzvorschriften</p> <p>¹An den Schutzobjekten und Standorten dürfen keine Eingriffe und Veränderungen vorgenommen oder Pflegemassnahmen vernachlässigt werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen und den Bestand gefährden könnten.</p> <p>²Anhang</p> <p>Der Anhang I enthält allgemeine Bestimmungen für den Schutz von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken und Feldgehölze (E) - Einzelbäume und Baumgruppen (F) - Standorte von bedrohten, geschützten und seltenen Tier- und Pflanzenarten (F-a) - Geologische Objekte (J) - Besondere Oberflächenformen (K) <p>³Bei Bedarf sind Pflegepläne zu erstellen.</p> |
|---|

Zonenreglement 17.02.93
[Text gestrichen](#)

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

§ 26 Landschaftsschutzzonen

Keine Änderung von § 26

Keine Änderungen von § 26

1. Zweck
 Diese Zonen dienen der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und kleinräumigen Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung.
2. Landschaftsschutzzone I
¹In dieser Zone sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können.
 Als solche Massnahmen sind insbesondere zu nennen:
 - Einfriedungen, mit Ausnahmen von Weid- und Wildschutzzäunen.
 - Hartbelagsflächen, ausser für den Wegbau und die Hofflächen von Landwirtschafts- und anderen zonenkonformen Betrieben.²Der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes ist beizubehalten. Auf eine Arten- und Altersvielfalt ist zu achten.
³Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.
⁴Neue Waldstrassen sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und dürfen das Landschaftsbild auf die Dauer nicht stören.
⁵Überlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien, usw. sind nicht erlaubt.
⁶Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

Änderungen im Rahmen der Gesamtrevision prüfen; ⇒ (kantonaler Richtplan)

Fortsetzung § 26 Landschaftsschutzzonen

Keine Änderung von § 26

3. Landschaftsschutzzone II

¹In dieser Zone sind zusätzlich zur Landschaftsschutzzone I folgende Massnahmen untersagt:

- Hartbeläge für den Wegbau, ausgenommen sind die für den allgemeinen Verkehr offenen Strassen
- gebiets- und standortsfremde Bepflanzungen
- Intensiv- und Spezialkulturen sind nur untersagt, wenn das Landschaftsbild dadurch beeinträchtigt wird
- die Beseitigung von markanten Bäumen und Sträuchern, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

²Der Streuobstbau ist zu pflegen und in seinem Bestand zu erhalten. Die Gemeinde fördert einen vielfältigen Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten.

³Die Waldflächen dürfen in ihrem Umriss nicht verändert werden.

Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau mit einem Waldsaum anzustreben und zu erhalten.

§ 27 Streuobstschutzzonen

1. Zweck
Diese Zonen dienen der Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaues und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte Tierarten.
2. Bewirtschaftungsziel und Saldostrategie
In diesen Zonen hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten den Vorrang. Abgehende Bäume sind durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. Die Baumdichte soll **25** Bäume pro ha nicht überschreiten. Auf eine Arten- und Sortenvielfalt ist zu achten.
3. Chemische Hilfsstoffe
Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig.

§ 27 Streuobstschutzzonen

1. Zweck
Diese Zonen dienen der Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaues und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte Tierarten.
2. Bewirtschaftungsziel und Saldostrategie¹
In diesen Zonen hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten den Vorrang. Abgehende Bäume sind durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. Die Baumdichte liegt bei **30** Bäume pro ha.
Kleingruppen, die für das Landschaftsbild von Bedeutung sind, können eine geringere Baumdichte aufweisen.
3. Chemische Hilfsstoffe
Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig.

Der Vollzug der Streuobstschutzzone gemäss ZVL ist noch nicht erfolgt. Die Bewirtschaftungsverträge und der Obstbaumkataster sind in den nächsten Jahren noch zu erarbeiten und abzuschliessen.

*Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.6.2, S. 9)
Anpassung an die kantonale Praxis für den ökologischen Ausgleich des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenain in Sissach.*

Es gibt Fälle, z.B. bei grossen Bäumen, bei dem ein Abweichen von der Regel sinnvoll und gerechtfertigt ist.

Zonenreglement 17.02.93 Text gestrichen	Zonenreglement (17.02.93), Fassung vom 2004 Geänderter bzw. neuer Text	Bemerkungen, Kommentar
<i>Fortsetzung § 27 Streuobstschutzzonen</i>		
<p>4. Bewirtschaftungsbeiträge Für die Pflege des Baumbestandes (Hochstämme) hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge pro Baum.</p> <p>5. Obstbaumkataster Der Stadtrat führt in diesen Zonen ein Verzeichnis über die traditionellen Obstsorten und einen Obstbaumkataster. Dieser ist regelmässig auf den neuesten Stand zu bringen.</p>	<p>4. Bewirtschaftungsbeiträge¹ Wer den Baumbestand pflegt, hat Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge pro Baum.</p> <p>5. Obstbaumkataster Der Stadtrat führt in diesen Zonen ein Verzeichnis über die traditionellen Obstsorten und einen Obstbaumkataster. Dieser ist regelmässig auf den neuesten Stand zu bringen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung. Zu den beitragsberechtigten Bäumen zählen Hochstammobstbäume und einzelne Waldbäume wie z.B. Eichen, Linden, Speierlinge, Weiden etc. Nicht beitragsberechtigt sind Niederstammobstbäume und Intensivkulturen.</i></p>
<hr/> <p>1) geändert am</p>		
<p>§ 28 <u>Denkmalschutzobjekte</u></p> <p>1. Zweck Die Denkmalschutzobjekte bezwecken die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch und ästhetisch bedeutender Objekte.</p> <p>2. Schutzvorschriften Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen, sind nicht erlaubt. Die Schutzobjekte sind fachlich zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde vorgenommen werden.</p> <p>3. Anhang Der Anhang II enthält die Beschreibung der Schutzobjekte und die Zuständigkeit.</p>	<p><u>Keine Änderung von § 28</u></p>	<p><i>Betrifft zudem folgende Spezialzonen: §§ 10, 11 und 13 (Rücksprache mit der kant. Denkmalpflege)</i></p> <p><i>Besprechung vom 18.03.03 mit Frau B. Frei: Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Abklärungen von Frau B. Frei betreffend den §§ 10, 11 13 und im Anhang II vom 12. Juni 03 haben ergeben: Änderungen sind im Rahmen der Gesamtrevision zu übernehmen. Für den Vollzug wird fallweise mit der Fachstelle Rücksprache genommen. (vgl. entsprechende Hinweise und Bemerkungen).</i></p> <p><i>Für die Anliegen des Natur- und Artenschutzes an und in Gebäuden (z.B. Schutz für Fledermäuse, Vögel, und Kleinsäuger etc.) wird die Denkmalpflege im Rahmen ihrer traditionellen denkmalpflegerischen Aufgaben sorgen. Von Bedeutung ist auch der Umgebungsschutz.</i></p> <p><i>Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.7, S. 10)</i></p> <p><i>Überprüfung und evtl. Änderungen im Rahmen der Gesamtrevision.</i></p>

§ 29 Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte

1. Zweck
Diese archäologischen Schutzobjekte besitzen einen besonderen kulturhistorischen wie auch ästhetischen und ökologischen Wert. Bezweckt wird die Bewahrung und die kulturhistorische Erforschung dieser Objekte.
2. Schutzvorschriften
An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Museen und Archäologie vorgenommen werden.
3. Schutzzonen
~~Grabungen~~ im Gebiet vermuteter Objekte sind vorgängig dem ~~Amt für Museen und Archäologie~~ anzuzeigen.
4. Anhang
Der Anhang III enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die besonderen Bestimmungen und Massnahmen sowie die Zuständigkeit.

§ 29 Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte

1. Zweck
Diese archäologischen Schutzobjekte besitzen einen besonderen kulturhistorischen wie auch ästhetischen und ökologischen Wert. Bezweckt wird die Bewahrung und die kulturhistorische Erforschung dieser Objekte.
2. Schutzvorschriften
An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Museen und Archäologie vorgenommen werden.
3. Schutzzonen¹
~~Grabungen~~² im Gebiet vermuteter Objekte sind vorgängig der ~~kantonalen Fachstelle~~³ anzuzeigen.
4. Anhang
Der Anhang III enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die besonderen Bestimmungen und Massnahmen sowie die Zuständigkeit.

1) nachgeführt

2) gemäss RRB vom 11.04.95

3) für Archäologie und Kantonmuseum

*Aktualisierung / Nachführung; keine materiellen Änderungen**Siehe RRB, Korrektur im Zonenreglement und Erwägungen RRB ⇒ (1.8, S. 10-11)**Neues Objekt: Nr. 6, Meienboden¹, Jugendsteinzeitliche**Mutation Zonenplan und im Anhang III**⇒ Mutation Nr. 2L und 6L zum Zonenplan Landschaft vom 17.02.93**Weitere Änderungen im Rahmen der Gesamtrevision.***§ 30 Aussichtsschutz/Aussichtspunkt**

1. Zweck
Diese Gebiete sind häufig besuchte Rast- und Standplätze, die besonders reizvolle landschaftliche Ausblicke auf das Städtchen und das Ergolztal mit dem Schleifenberg, die Rheinebene mit den Vorhügeln des Schwarzwaldes, die Frenkentäler, den Tafel- und Kettenjura (Rehhag), und das Röserental mit dem Gempenplateau ermöglichen.

Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung dieser besonderen Aussichtsmöglichkeiten.
2. Schutzvorschriften
Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege und Geländekanten sind Bauten, Einrichtungen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht in die Talebenen im Vordergrund sowie die Jura- und Schwarzwaldlandschaft im Hintergrund nicht beeinträchtigt wird.

Keine Änderung von § 30

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 31 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung

1. Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Zonenplanes Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.
2. Ausnahmen:

- Spezialzone für Familiengärten	keine ES
- Spezialzone "Bad Schauenburg"	ES II
- Spezialzone "Bienenberg"	ES II
- Spezialzone für Rebbau	keine ES
- Spezialzone für Deponie "Elbisgraben"	keine ES
- Spezialzone Waffenplatz	keine ES
- Spezialzone "Aussichtsturm"	keine ES
- Spezialzone für Sammelparkplätze	keine ES

Keine Änderung von § 31**§ 32 Gestaltung von Bauten und Anlagen**

¹Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

²Baugesuche müssen nebst den gemäss ~~§ 25 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz~~ erforderlichen Unterlagen einen Plan über die vorgesehene Umgebungsgestaltung enthalten.

Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann der Baugesuchsteller oder die Baugesuchstellerin den Stadtrat zum Zeitpunkt der Projektierung beiziehen.

§ 32 Gestaltung von Bauten und Anlagen

¹Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

²Baugesuche müssen nebst den gemäss **Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz**¹ erforderlichen Unterlagen einen Plan über die vorgesehene Umgebungsgestaltung enthalten.

Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann der Baugesuchsteller oder die Baugesuchstellerin den Stadtrat zum Zeitpunkt der Projektierung beiziehen.

Aktualisierung / Nachführung; keine materielle Änderung

¹) gemäss § 87 Abs. 4 RBV vom 27.10.98 (SGS 400.11),
nachgeführt am

Zonenreglement 17.02.93
~~Text gestrichen~~

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text SR / geänderter bzw. neuer Text BPK

Bemerkungen, Kommentar

~~§ 33~~ Gestaltungsplan

~~¹Zur Präzisierung der Zonenvorschriften kann der Stadtrat Ausführungsbestimmungen in Form eines Gestaltungsplanes erlassen.~~

~~²Durch den Gestaltungsplan werden Zahl, Lage, äussere Abmessungen, Nutzweise und Gestaltung der Bauten, Anlagen und Grünflächen sowie die Erschliessung festgelegt. Gegebenenfalls kann auch eine standortgerechte Bepflanzung verlangt werden.~~

§ 33¹

1) aufgehoben am

§ 33 ersatzlos aufheben

Vom RR generell nicht genehmigt ⇒ (1.9.1, S. 11-12)
 Planungsinstrument ohne gesetzliche Grundlage

An Stelle des Gestaltungsplanes ist der Umgebungsplan zu verwenden. Der Umgebungsplan im Baubewilligungsverfahren hat nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten und liegt in der Zuständigkeit der Baubewilligungsbehörde.

§ 33 Gestaltungsplan ist ersatzlos aufzuheben.

§ 33^{bis} Ausführungsbestimmungen¹ (Verordnungen)

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Verordnungen zu diesem Reglement. Darunter fallen insbesondere:

- a) Ausführungsbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutzkonzept in § 23
- b) Ausführungsbestimmungen zu den kommunalen Denkmalschutzobjekten in § 28
- c) Ausführungsbestimmungen zu den Ausnahmen von Zonenvorschriften in § 36
- d) Bewirtschaftungsbeiträge und vertragliche Vereinbarungen in § 38 und § 39
- e) Pflichtenheft der Kommission zu § 38 Abs. 2
- f) Ausführungsbestimmungen zu den Strafbestimmungen in § 39^{bis}
- g) Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten im Anhang I – III
- h) Abgabe von digitalen Daten²

1) eingefügt am
 2) gemeindeeigene Daten

Gemäss Gemeindegesetz¹ ist der Stadtrat befugt zum Erlass von Verordnungen zu Gemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Die Verordnungen sind generell-abstrakte Erlasse, die dem Reglement nachgeordnet sind.

Obwohl das Reglement in der Sache vollständig ist, kann es zweckmässig sein, auch die Einzelheiten rechtssatzmässig zu regeln. Die Verordnung kommt diesem Bedürfnis entgegen, in dem es das im Reglement grundsätzlich Gesagte soweit verdeutlicht, dass eine sichere und gleichmässige Anwendung der Zonenvorschriften gewährleistet. Damit dient die Verordnung nicht nur den Interessen der verfügenden Behörden, sondern auch jenen die von der Verfügung betroffen sind.

Die Verordnung führt primär die durch das Reglement bereits begründeten Rechte und Pflichten weiter aus. Sie übernimmt keine ReglementsFunktionen, d.h. sie bleibt immer vom Bestand des Zonenreglements abhängig.

1) §70 Abs. 2 Gemeindegesetz (SGS 180)

Zonenreglement 17.02.93
~~Text gestrichen SR / Text gestrichen BPK~~

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text SR / geänderter bzw. neuer Text BPK

Bemerkungen, Kommentar

~~§ 34 **Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen**~~

§ 34¹

§ 34 ersatzlos aufheben

~~¹Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.~~

Vom RR nicht genehmigt,
 vgl. Erwägungen RRB ⇒ (1.9.2, S. 12)

~~²Die im Zonenplan Landschaft speziell bezeichneten Wohnbauten ausserhalb des Siedlungsgebietes können weiterbestehen. Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:~~

Die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist wegen der Teilrevision des RPG von 1998 (Art. 24c) vom RR aufgehoben worden.

- ~~a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 b) Aus- und Umbauten der bestehenden Bauten
 c) Wiederaufbau auf alten Baustellen~~

Art. 24c und 37a RPG sowie Art. 41 – 43 RPV regeln diese baurechtliche Bestandesgarantie abschliessend. Eine Umsetzung durch das kantonale Recht wie beim früheren Art. 24 Abs. 2a RPG bedarf es nicht mehr.

~~Der Stadtrat kann für bauliche Änderungen ein geologisches Gutachten verlangen.~~

Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen ist ersatzlos aufzuheben (obsoletere Bestimmung).

~~Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken bzw. verhindern.~~

1) aufgehoben am

~~§ 35 **Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen**~~

§ 35¹

§ 35, ersatzlos aufheben

~~Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.~~

VO Bauen ausserhalb der Bauzonen ist aufgehoben. Das Bundesrecht regelt die Ausnahmetatbestände abschliessend. Die Kantone können nur noch beschränkt tätig sein (Art. 24d RPG und Art. 39 RPV).

Die Bestimmung von § 35 über die Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen ist ersatzlos aufzuheben

1) aufgehoben am

§ 36 Ausnahmen von Zonenvorschriften

Keine Änderung von § 36

Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.9.3, S. 13)

¹Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbestimmungen kann der Stadtrat auf begründeten Antrag der beratenden Kommission und nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen Ausnahmen von Zonenvorschriften bewilligen.

⇒ Vollzug
 ⇒ Schlussbericht S. 15-16
 im Zusammenhang mit den Einsprachen 1 + 2

²Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

Soweit die Gemeinden im Rahmen ihrer Rechtsetzungsverpflichtungen und Rechtsetzungsmöglichkeiten eigenes oder übergeordnetes raumwirksames Recht schaffen bzw. umsetzen, sind sie zur Anwendung desselben mittels konkreter Anordnungen ermächtigt und verpflichtet. Dazu gehören auch Ausnahmegewilligungen.

Zonenreglement 17.02.93
~~Text gestrichen SR / Text gestrichen BPK~~

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
 Geänderter bzw. neuer Text SR / geänderter bzw. neuer Text BPK

Bemerkungen, Kommentar

~~§ 37 **Ausnahmen von Baupolizeivorschriften**~~

~~Die Baubewilligungsbehörde kann für den Ausbau erhaltenswerter Bauten und Ortsteile auf begründeten Antrag des Stadtrates Ausnahmen von den allgemeinen Baupolizeivorschriften machen.~~

§ 37¹

1) aufgehoben am

§ 37, ersatzlos streichen

Nutzlose Bestimmung, denn der Stadtrat hat die notwendige Kompetenz über § 72 Gem G.

§ 38 Vollzug der Zonenvorschriften

~~¹Der Stadtrat überwacht die Anwendung der Vorschriften. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.~~

²Er sorgt zusätzlich über **privatrechtliche** Vereinbarungen dafür, dass ökologisch bedeutsame Objekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

³Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung von Schutzbestimmungen setzt der Stadtrat eine beratende Kommission ein. Diese Kommission berät den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auch über die Ziele des Bodenschutzes. Der Stadtrat kann ferner eine Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bezeichnen.

⁴Der Einwohnerrat stellt durch das Budget einen Kredit bereit. Der Stadtrat verwendet diesen Kredit für Aufgaben des Natur-, des Landschafts- und des Heimatschutzes, im weiteren für Beiträge an die erschwerte Bewirtschaftung oder besondere Leistungen und für Abgeltung von Ertragsausfällen und Nutzungseinschränkungen. Die Beiträge sind an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auszurichten.

§ 38 Vollzug der Zonenvorschriften

¹Abs.¹

¹Der Stadtrat sorgt zusätzlich über Vereinbarungen dafür, dass ökologisch bedeutsame Objekte **und Denkmalobjekte** richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden².

²Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung von Schutzbestimmungen setzt der Stadtrat eine beratende Kommission ein. Diese Kommission berät den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auch über die Ziele des Bodenschutzes. Der Stadtrat kann ferner eine Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bezeichnen.

³Der Einwohnerrat stellt durch das Budget einen Kredit bereit. Der Stadtrat verwendet diesen Kredit für Aufgaben des Natur-, des Landschafts- und des Heimatschutzes, im weiteren für Beiträge an die erschwerte Bewirtschaftung oder besondere Leistungen und für Abgeltung von Ertragsausfällen und Nutzungseinschränkungen. Die Beiträge sind an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auszurichten.

1) aufgehoben am
 2) geändert am

Beim Vollzug der ZVL besteht, trotz Erfolgen, im Bereich Natur- und Landschaftsschutz noch ein Vollzugsdefizit. Die Landschaftskommission hat die wichtigsten Defizite im Arbeitsprogramm bis 2008 berücksichtigt.

§ 70 und § 72 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 regeln die Befugnisse und die besonderen Vollzugsaufgaben des Stadtrates. Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden.

1990 bis 1992 hat der Stadtrat für alle Magerwiesen Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. In der Zwischenzeit hat der Kanton die Verträge von 5 Objekten übernommen. Für 2005 sind die restlichen Verträge zu erneuern bzw. zusätzliche Verträge abzuschliessen.

Die Regelung der Vereinbarungen in Art. 18c zum Schutze und Unterhalt von Biotopen wurde mit der Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG 1964) 1988 ins Verwaltungsrecht eingefügt. Deshalb ist der Begriff „privatrechtlich“ nicht mehr ganz zutreffend und kann zudem im Anhang I überall gestrichen werden. Über den Inhalt äussert sich das Gesetz nicht, d.h. die Verträge können deshalb alles beinhalten wo dem Schutz und Unterhalt eines konkreten Biotops dient.

In der Einwohnerrats- und Abstimmungsvorlage von 1993 waren dafür jährliche Aufwendungen von ca. Fr. 70'000.- vorgesehen.

Die dafür notwendige Verordnung über Abgeltungsbeiträge bei Mindererträgen und Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten ist in Vorbereitung.

Zonenreglement 17.02.93 <u>Text gestrichen</u>	Zonenreglement (17.02.93), Fassung vom 2004 Geänderter bzw. neuer Text	Bemerkungen, Kommentar
<i>Fortsetzung §38 Vollzug der Zonenvorschriften</i>		
<p>5 Im Waldareal bedürfen der Waldwirtschaftsplan und die Bauprojekte für Waldstrassen der Genehmigung durch den Stadtrat. Dabei hat er diese nur auf Übereinstimmung mit den Schutzziele zu prüfen.</p> <p>In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.</p>	<p>Abs. 5¹</p>	<p><u>§ 37 Abs. 5, ersatzlos streichen</u> Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.9.4, S. 13)</p> <p>Gemäss § 5 kWaG verlangen forstliche Waldstrassen und Maschinenwege eine Bewilligung des Stadtrates. Grundlage ist der WEP oder ein übergeordneter Plan.</p> <p>Aufgrund der neuen Waldgesetzgebung hat Abs. 5 keine Funktion mehr und kann ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p>6 Zuwiderhandlungen werden – soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden – wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Der Stadtrat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Naturschutzobjekten oder Einzelobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin behoben werden.</p>	<p>Abs. 6¹</p>	<p><u>§ 37 Abs. 6, streichen</u> Wirkungslose Blankettstrafnorm, da unzulässige und nicht hinreichende Strafandrohung für Strafsanktionen.</p> <p>Strafbarkeit und Sanktionen müssen sowohl in Individualverfügungen als auch in Nutzungsplänen explizit erklärt werden.</p> <p>Es ist eine separate Strafbestimmung festzulegen ⇒ § 39.</p>
<p>§ 39 Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzzonen</p>	<p>§ 39 Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzzonen</p>	
<p>¹Der Stadtrat fördert ökologische Ausgleichsflächen ausserhalb von Naturschutzzonen, die der Vernetzung naturnaher Landschaftselemente dienen.</p>	<p>¹Der Stadtrat fördert ökologische Ausgleichsflächen ausserhalb von Naturschutzzonen, die der Vernetzung naturnaher Landschaftselemente gemäss Konzept in § 23¹ dienen.</p>	<p>Aussage in Abs. 1 wird präzisiert.</p>
<p>²Er kann auf Antrag der beratenden Kommission für solche Objekte und Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren.</p>	<p>²Er kann auf Antrag der beratenden Kommission für solche Objekte und Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren.</p>	<p>Absatz 2 bleibt unverändert erhalten.</p>
<p>³Diese Objekte sind bei der nächsten Überarbeitung des Zonenplanes Landschaft, nach dem ordentlichen Verfahren in die entsprechenden Schutzzonen aufzunehmen.</p>	<p>³Soweit für solche Objekte kein kantonaler Vertrag besteht, regelt der Stadtrat die Pflege und Bewirtschaftung gemäss Anhang I vertraglich².</p>	<p>Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.9.5, S. 14) Bisheriger Absatz 3 wird an Stelle einer sinnvollen Ergänzung aufgehoben.</p>
	<p>1) eingefügt am 2) Fassung vom</p>	

§ 39^{bis} Strafbestimmungen¹

¹ Sofern die Übertretungen dieses Reglements und der darauf stützenden Anordnungen nicht nach anderen Bestimmungen mit höheren Strafen bedroht sind, werden vom Stadtrat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.— bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a) die Zonenvorschriften sowie Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Landschaftsschäden missachtet;
- b) geschützte Kulturdenkmäler und Naturobjekte nach ZVL gefährdet, insbesondere wer durch übernutzen², düngen und chem. Hilfsstoffe anwenden, sowie wer Boden entwässert oder geschützte Gehölze rodet und Einzelbäume beseitigt;
- c) ohne Berechtigung die Zugänglichkeitsbeschränkung und -verbote zu geschützten Naturobjekten und Trinkwasserfassungsbereiche missachtet;
- d) ohne Bewilligung einen Grossanlass im Wald veranstaltet, im Wald und Offenland reitet oder mit Motorfahrzeugen und Velo befährt (Biken), Kleinbauten und Kleinanlagen erstellt oder zweckentfremdet sowie Bedingungen und Auflagen von Bewilligungen nicht erfüllt;
- e) neue Wege und Plätze mit Hartbelagsflächen in Natur- und Landschaftsschutzzonen erstellt und Geländeplanierungen macht;
- f) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung erwirkt, die ihm nicht zusteht;

² Handelt der Täter fahrlässig, ist die Busse bis Fr. 3'000.-; in Bagatellfällen oder wenn der Täter aus eigenem Antrieb die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, ist eine Verwarnung möglich.

³ Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

1) eingefügt am

2) Bodenverdichtung und Verstoß gegen Schutzziel, Pflege und Bewirtschaftung im Anhang I Zonenreglement, Arten der Roten Listen gefährdet, sowie Pflanzen ausgräbt oder Problem-pflanzen ansiedelt.

Ersatz für § 38 Abs. 6

Eine Tat gemäss § 39 ist rechtswidrig, wenn sie entgegen einer Rechtsvorschrift oder einer nicht offensichtlich widerrechtlichen behördlichen Verfügung begangen wird.

Im Rahmen der Nutzungsplanung setzt die Gemeinde eine Menge kommunale Normen und erteilt Bewilligungen mit Nebenbestimmungen oder Auflagen, die zu vollstrecken sind. In wenigen Fällen geht es ohne Strafsanktionen nicht, deshalb sind entsprechende Strafandrohungen notwendig¹.. => Mitwirkungsverfahren

Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, das Recht durchzusetzen. In der Regel unterzieht sich der Bürger freiwillig den Anordnungen, und das muss das Ziel des Vollzugs sein. Je glaubhafter und überzeugender die Gemeinde handelt und entscheidet, desto weniger muss sie auf die Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen abstellen.

Im Umweltbereich soll nicht erst eine Rechtsgutverletzung, sondern schon die Gefährdung des Rechtsgutes (Risiko) bestraft werden. Auf die Strafbarkeit der wichtigsten Übertretungen (Übertretungstatbestände) wird in Abs. 1a bis f explizit hingewiesen².

Die Strafvorschrift richtet sich an jedermann, strafbar sind jedoch nur natürliche Personen. Sie verlangt ausdrücklich, dass der Täter „ohne Berechtigung“ handelt³. Fehlt beim Täter der Wille zur Tatbestanderfüllung, so wird er bei erfolgter Übertretung wegen Fahrlässigkeit bestraft, wenn er gemäss Art. 18 Abs. 3 StGB die nach den Umständen und persönlichen Verhältnisse gebotene Sorgfalt verletzt hat.

Vordringliches Anliegen des Umweltstrafrechts ist nicht die Bestrafung des Täters, sondern die Minimierung von Umweltschäden und –gefahren. Deshalb kann es sinnvoll sein, durch Strafverzicht ein Motivationsanreiz zur Beseitigung der herbeigeführten Schäden oder Gefahren zu schaffen. Der Hinweis auf Bagatellfälle bedeutet, dass sich der Stadtrat nicht mit jeder „Kleinigkeit oder Lappalie“ befassen muss.

Eine Strafverfolgung nach § 39 kann, im Unterschied zur Verfolgung wegen Ungehorsam nach Art. 292 StGB, ohne vorausgehende Strafandrohung aufgenommen werden. Folglich muss auch die Erhebung einer Strafanzeige nicht zuerst angedroht werden⁴.

1) Art. 335 StGB überlässt in geringem Umfang den Kantonen die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts bzw. Verwaltungsstrafrechts zu, was gemäss § 46a GemG auch den Gemeinden möglich ist.

2) nach Art.1 StGB ist nur strafbar, „wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht“

3) beachte Bedeutung bei Verbotsirrtum (Art. 20 StGB)

4) vgl. URP 14/2000, S. 699

Zonenreglement 17.02.93
~~Text gestrichen~~

Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

§ 40 Aufhebung früherer Beschlüsse

Keine Änderung von § 40

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten und Anpassung

Keine Änderung von § 41

¹Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Die Bestandesaufnahmen sind spätestens alle 10 Jahre und vor Zonenplanrevisionen zu überarbeiten.

³Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

§ A

Keine Änderung von §

Stadt 4410 Liestal

Überarbeitung / Mutationen Zonenvorschriften Landschaft (ZVL) vom 17.02.93

DIE BPK AN DEN EINWOHNERRAT

Synoptische Darstellung: ANHANG I – III, Zonenreglement Landschaft (A-ZRL)

Fassung: 30.11.04/A

ANHANG I, Zonenreglement vom 17.02.93

~~Text gestrichen~~

ANHANG I, Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**

Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar / Ergänzungen BPK

ANHANG I

(Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte)

Dieser Anhang ist gemäss § 2 des Reglementes Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und somit grundeigentumsverbindlich.

Er stützt sich ab auf die §§ 24 und 25 Ziff. 2 Abs. 2 des Zonenreglementes und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte.

Der Anhang enthält allgemeine Pflegemassnahmen und die Schutzziele für die einzelnen Objekttypen.

Als Objekttypen werden unterschieden:

- A Magerwiesen/Magerweiden
- B Feuchtwiesen/Quellfluren
- C Waldrand und Staudenfluren
- D Ruderal- und Ackerfluren
- E Hecken, Feldgehölze
- F Botanische und zoologische Einzelobjekte
- G Waldareal
- H Gewässer mit Ufervegetation
- J Geologische Objekte
- K Besondere Oberflächenformen

Die Nummerierung der Naturschutzobjekte entspricht jener im Zonenplan Landschaft.

Alle Objekte sind unter derselben Nummer im Naturschutzinventar aufgeführt.

ANHANG I

(Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte)

Dieser Anhang ist gemäss § 2 des Reglementes Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und somit grundeigentumsverbindlich.

Er stützt sich ab auf die §§ 24 und 25 Ziff. 2 Abs. 2 des Zonenreglementes und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte.

Der Anhang enthält allgemeine Pflegemassnahmen und die Schutzziele für die einzelnen Objekttypen.

Als Objekttypen werden unterschieden:

- A Magerwiesen/Magerweiden
- B Feuchtwiesen/Quellfluren
- C Waldrand und Staudenfluren
- D Ruderal- und Ackerfluren
- E Hecken, Feldgehölze
- F Botanische und zoologische Einzelobjekte
- G Waldareal
- H Gewässer mit Ufervegetation
- J Geologische Objekte
- K Besondere Oberflächenformen

Die Nummerierung der Naturschutzobjekte entspricht jener im Zonenplan Landschaft.

Alle Objekte sind unter derselben Nummer im Naturschutzinventar aufgeführt.

Die Naturschutzobjekte sind aufgrund ihres im Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte der Gemeinde Liestal, (1986) beschriebenen biologischen und ökologischen Werts ausgeschieden worden.

Mit Ausnahme von Lebensräumen im Waldareal, Moore und der Ufervegetation gibt es für die in Art. 18ff NHG¹ und § 6 NLG² aufgeführten Naturobjekte keinen unmittelbaren (rechtswirksamen) Schutz ohne Bezeichnung der schutzwürdigen Biotope durch die jeweils zuständigen Behörden.

Damit ist gesagt, dass die grundeigentümergebundene Durchsetzung Aufgabe der ZVL ist.

Aufgrund der Revision Raumplanungsgesetz (RPG), Raumplanungsverordnung (RPV), des neuen Landwirtschaftsgesetzes und eines neuen Musterzonenreglement Landschaft sind verschiedene Anpassungen bei den Zonenvorschriften Landschaft (ZVL) notwendig. Um den Gesamtzusammenhang nicht zu gefährden, sind nur Änderungen vorzunehmen, die heute störend sind oder den Vollzug gefährden.

Der ökologische Ausgleich nach Landwirtschaftsgesetz und die Schutzmassnahmen gemäss ZVL sind zwei verschiedene Verfahren und Instrumente, die sich für einen sinnvollen Naturschutz gut ergänzen.

1) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01.07.66 (SR 451)
2) Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20.11.91 (SGS 790)

ANHANG I, Zonenreglement vom 17.02.93
[Text gestrichen](#)
ANHANG I, Zonenreglement (17.02.93), Fassung vom 2004
Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

A Magerwiesen und Magerweiden
Objektnummer und Flurname

A1	Dugmatt
A2	Badacher ⇒ Gemeindegebiet Frenkendorf
A3	Röseren
A4	Röserental
A5	Röserental
A7	Schillingsrain
A8	Leutschenberg
A10	Windental
A12	Benzbur
A13	Uf Berg/Seltisbergerstrasse
A14	Oristal

Schutzziel

Erhaltung der artenreichen Magerwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung bzw. Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung

Die Magerwiesen sind in der Regel zwischen Juli und September ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können. Magerwiesen sollen wenn möglich nicht in einem Durchgang, sondern in zeitmässig deutlich verschobenen Etappen gemäht werden.

Die Weiden sind ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten mit Rindvieh oder Schafen zu bestossen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig.

Düngung

Wo die Pflegepläne eine Düngung ausdrücklich erlauben, sind die folgenden maximalen Düngungen für Blumenwiesen und Obstbäume zugelassen:

- Leichte Mistgaben bis zu 100 Zentner pro Hektar im 2-Jahreszyklus;
- Thomasmehl-Kali (40%) bis zu 200 kg pro Hektar im 2-Jahreszyklus. Mineralischer Stickstoff und Gülle sind nicht zulässig.

Aufsicht Stadtrat

Abgeltungen, Bewirtschaftungsbeiträge

Regelt der Stadtrat über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge für Mindererträge und Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

A Magerwiesen und Magerweiden
Objektnummer und Flurname

A1	Dugmatt
A3	Röseren
A4	Röserental
A5	Röserental
A7	Schillingsrain
A8	Leutschenberg
A9	<i>Im Weideli¹</i>
A10	Windental
A12	Benzbur
A13	Uf Berg/Seltisbergerstrasse
A14	Oristal

Schutzziel

Erhaltung der artenreichen Magerwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung bzw. Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung

Die Magerwiesen sind in der Regel zwischen Juli und September ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können. Magerwiesen sollen wenn möglich nicht in einem Durchgang, sondern in zeitmässig deutlich verschobenen Etappen gemäht werden.

Die Weiden sind ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten mit Rindvieh oder Schafen zu bestossen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig.

Düngung

Wo die Pflegepläne eine Düngung ausdrücklich erlauben, sind die folgenden maximalen Düngungen für Blumenwiesen und Obstbäume zugelassen:

- Leichte Mistgaben bis zu 100 Zentner pro Hektar im 2-Jahreszyklus;
- Thomasmehl-Kali (40%) bis zu 200 kg pro Hektar im 2-Jahreszyklus. Mineralischer Stickstoff und Gülle sind nicht zulässig.

Aufsicht Stadtrat

Abgeltungen, Bewirtschaftungsbeiträge

Regelt der Stadtrat über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge für Mindererträge und Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

Wegen der Gemeindegrenzregulierung im Gebiet Bad Schauenburg liegt das Schutzobjekt A2 „Badacher“ neu im Gemeindegebiet von Frenkendorf.

Durch die Ausscheidung einer Spezialzone „Im Weideli“ wird die Magerwiese auf der gleichen Parzelle neu als Naturschutzobjekt Nr. A9 ausgeschieden.

Anpassung der Pflege und Bewirtschaftung, Überprüfung inkl. evtl. Änderungen im Objektverzeichnis der Objekttypen A bis H sind im Rahm der Gesamtrevision vorzunehmen (Gesamtschau).

¹) eingefügt vom

ANHANG, Zonenreglement vom 17.02.93

ANHANG, Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
Geänderter bzw. neuer Text / geänderter bzw. neuer Text BPK

Bemerkungen, Kommentar / Ergänzung BPK

A N H A N G II

Denkmalschutzobjekte

Objektnummer und Flurname:

- 1 Bad Schauenburg; Ehemaliges Badhaus mit Oekonomiegebäude
- 2 Röseren; Weiler Röseren, Ortsbild
- 3 Bienenberg; Ehemaliges Kurhaus mit Dépendance (Badhaus)
- 4 Schillingsrain: Ehemaliges Oekonomiegebäude
- 5 Schillingsrain: Wohn-Oekonomiegebäude aus dem 18. Jahrhundert
RRB 1164 vom 13.05.86
- 6 Uf Berg: Ehemaliger Bauernhof (Wohn-Oekonomiegebäude)

A N H A N G II

Denkmalschutzobjekte

¹**Objektnummer und Flurname:**

- 1 Bad Schauenburg; Ehemaliges Badhaus mit Oekonomiegebäude
RRB 2782 vom 27.10.1996 (Ökonomiegebäude)¹
- 2 Röseren; Weiler Röseren, Ortsbild
- 3 Bienenberg; Ehemaliges Kurhaus mit Dépendance (Badhaus)
- 4 Schillingsrain: Ehemaliges Oekonomiegebäude
- 5 Schillingsrain: Wohn-Oekonomiegebäude aus dem 18. Jahrhundert
RRB 1164 vom 13.05.86
- 6 Uf Berg: Ehemaliger Bauernhof (Wohn-Oekonomiegebäude)

²Für Denkmalschutzobjekte, die nicht im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler BL sind, regelt der Stadtrat die Bauvorschriften und Beiträge in einer Verordnung. Dabei ist auch der Aspekt des Artenschutzes zu berücksichtigen.²

³Sofern eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24d RPG im Sinne der Stadt vorliegt, regelt er die Baudetails, Beiträge, Abgeltungen und Grundbucheintrag vertraglich mit dem Grundeigentümer.²

1) nachgeführt am (Stadtratsbeschluss)

2) eingefügt am

Überprüfung und Änderung im Rahmen der Gesamtrevision:

1) Denkmalschutzzone gem. § 29 Abs. 2 Bst. h RBG

(2) Ortsbildschutzzone gem. § 29 Abs.2 Bst. g RBG und Einzelobjektbewertung.

(3) Denkmalschutz gemäss Regionalplan Landschaft. Der aktuelle Zustand verlangt eine Neuurteilung

(5) Schillingsrain: Das aus dem 19. Jahrhundert stammende, spät-klassizistische Hofgut ist ein wertvoller historischer Zeuge und ist kantonal geschützt. Für das Objekt gelten die Bestimmungen gemäss dem Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz.

(6) Uf Berg: Der um die Mitte des 20. Jahrhundert erbaute landwirtschaftliche Hof hat für den Kanton keine denkmal- und ortsbildpflegerische Bedeutung. Es besteht deshalb kein Handlungsbedarf für die Kantonale Denkmalpflege. Eine allfällige lokale Schutzwürdigkeit auch im Bezug auf das Landschaftsbild ist zu prüfen.

Die Objekte Nr. 1, 2 und 3 sind aufgrund des Eintrages im Regionalplan Landschaft ausgeschieden worden.

Am 01.09.2000 trat das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung in Kraft. Gemäss Art. 24d RPG kann das kantonale Recht in landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zulassen. Zudem kann es die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen (Abs. 3) vorsehen. Der Regierungsrat beabsichtigt das Raumplanungs- und Baugesetz in diesem Sinne zu ändern.

Wenn Liegenschaftseigentümer von dieser Ausnahme profitieren können, wird sich der Vollzug und die finanziellen Konsequenzen für die Stadt bei Denkmalschutzobjekten wesentlich erleichtern. Zur Beurteilung ist die Stadtbaukommission anzuhören.

ANHANG, Zonenreglement vom 17.02.93

ANHANG, Zonenreglement (17.02.93), **Fassung vom 2004**
Geänderter bzw. neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

A N H A N G III

Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte

Objektnummer und Flurname:

- 1 Sutenberg-Wolfshalden: Römische Wasserleitung nach Augst
- 2 Burghalden: Ruine
- 3 Gräubern: Steinenbrüggli, ehemalige römische Brücke
- 4 Gräubern-Wannen: Ehemaliger Römerweg
- 5 Munzach: Ehemalige römische Siedlung

A N H A N G III

Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte

Objektnummer und Flurname:

- 1 Sutenberg-Wolfshalden: Römische Wasserleitung nach Augst
- 2 Burghalden: Ruine, *weitläufige Burganlage* aus dem 10. Jh.
- 3 Gräubern: Steinenbrüggli, ehemalige römische Brücke
- 4 Gräubern-Wannen: Ehemaliger Römerweg
- 5 Munzach: Ehemalige römische Siedlung
- 6 *Steinzeitliche Siedlung Meienboden/Bienenberg¹*

¹ Ergänzung vom

Die Fachstelle Kantonsarchäologie hat zusätzlich zum Objekt 6 noch 6 weitere Objekte zur Aufnahme in die ZVL vorgeschlagen.

- *Steinzeitliche Siedlung Burghalden*
- *Steinzeitliche Siedlung Hurli*
- *Steinzeitliche Siedlung Uf Berg*
- *Steinzeitliche Siedlung Munni*
- *Römische Siedlung Munni*
- *Steinzeitliche Siedlung Eglisacker*

Perimetererweiterung gem. RRB

Diese Objekte sind im Rahmen der Gesamtrevision als Schutzzonen auszuscheiden.

Siehe Erwägungen RRB ⇒ (1.8, S. 11)